

S. S. vnd Hochweil-
sen Raths der Stadt Erffurdt

Ernewerte vnd verbesserte
Fewerordnung.



Gedruckt zu Erffurdt / bey Jacob Sach-
sen / Im Jahr 1617.

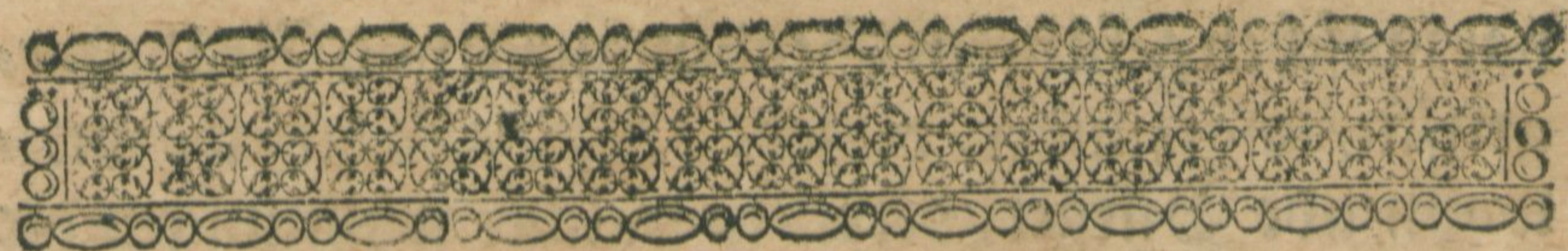
Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

8
3 = 4





W

Ir Rathsmeister
vnd Rath der Stadt Erfurdt / thun allen vnseren Bürgeren / vnd Einwohnern in der Stadt alhier / wie auch vnseren
Ambtleuten / Bürgermeistern / Landvoigten / Heim-
burgen / Schultheisen / vñ Vnterthanen auff dem Lande
hiermit kund vnd zu wissen / daß wir vns keinen Zweifel machen / es werde sich ein jeder des gemeinen Sprich-
worts bescheidenlich erinnern: Daß ein Nachbar dem an-
deren einen Brand schuldig sey. Dessen Wahrheit man biß-
hero / leider mehr als gut ist / im Werck erfahren hat.
Wie es denn ohne das an ihme selbst nicht vnrecht gere-
det / Sintemal / wann schon durch die Nachbarn in en-
ger des worts bedeutung allein die verstanden werden /
welche dem entstandenen Feuer nahe angelegene Häu-
ser vnd Gebäude besitzen / jedoch gar leichtlich gesche-
hen kan / daß die Flammen durch vngestümmen Wind /
aus verhengnis Gottes / in einem Huy weiter ver-
fährt / vnd dadurch von dem ursprünglichen Feuer weit
abgelegene Dörter vnd wohnungen / ohngehindert der

A ij

darzwise

Darzwischen geführten Stadtmauern vnd Gräben ergriffen / angezündet / verzehret / vnd also dieselbe weitwohnende Bürger / derer / in welcher wohnungen die Brunst erstmals entstanden / durch gleichmässige Gefahr vnd Schaden / Nachbarn / vnd fürter also der ganz vnseiligen von denselben herrührender Schuld bezahler / ja oft hierdurch gemeine Gefahr / Verderb vnd Schaden vber ein ganzes Dorff / Fleck vnd Stadt verursacht werden.

Wie nun ein Nachbar dem andern in der Noth beizuspringen schuldig; Also wil auch wider die gemeine Noth eine gemeine Rettung vnd Hülffe von nöthen seyn / solcher gestalt / Das nicht allein ein Nachbar / wie gemeldt / den andern reite / Sondern auch die Obrigkeit jedes Orts gute vnd heilsame Ordnungen zu verassen vnd anzustellen / die hiebevör verfassete vnd angestellte nach gelegenheit der Zeit zu verbessern / vnd in guter steter werender observantz zuerhalten sich besleissige / vnd hiedurch die Bürger vnd Vnterthanen zu gesambtem Widerstand gleichsam anschreye vnd austrüste; Das auch nicht weniger gedachte Bürger auff solch der Obrigkeit Anschreyen vnd Auffgebot / jeder nach Inhalt der vorgeschriebenen Ordnung / sich an der ihme angedeuteten Stelle mit seiner ihme auferlegten Wehr vnd Rüstung / an Sprützen / Hacken / Leitern / Eimeren vñ dergleichen / vermöge geleisteter Pflicht / gehorsambst einstellig

stellig mache/ vnd wider den gemeinen Feind / nemblich
das hereinbrechende Feuer / mögliches seines Fleisses
streiten/dasselbe dempffen vnd abtreiben helffe. Vnd
das vmb so viel desto eher vnd mehr/ als offter erfahren
worden / Das wann entweder aus Vnvorsichtigkeit
vnd Verwarlosung der Einwohner oder auch des vn-
achtsamen/schlätterigen Gesindes/oder aus Rachgier
vnd Bosheit verzweiffelter Leute/oder auch aus gerech-
tem Zorn vnd Verhängnüß des lieben Gottes/durch
einen vnversehnen Vnfall Feuer außkommen/demsel-
ben durch dergleichen zusammen gesetzte trewnachbar-
liche Rettung/nechst Gott/nützlich gestewret / Herge-
gen / vnd da hieran Mangel gewesen / durch Vnord-
nung vnd Vnfließ die Feuersbrunst offtmals so weit
oberhand genommen/das nicht drey/sieben/zehen oder
mehr Häuser/nicht auch ein Dorff allein/sondern wohl
bißweilen ganze Städte/bißweilen derselben fürnemb-
ste Theile im Feuer auffgangen vnd verderbet worden
seynd. Dergleichen trawrige Exempel nicht allein
sonsten viel Dertter in Teutschland / sondern auch für-
nemlich im Land zu Thüringen vnd Meissen die Städt
te / Arnstadt / Artern / Oschatz / vnd die zum grossen
Theil in newligkeit verbrandte Stadt Eisenach vns
vor augen stellen.

Vnd zwar darff es solcher frembden Exempel nicht/Sinte-
mal einheimischer Feuerschade mehr als gut ist / vielen Leuten
allhier bekandt / der anderen / so hierumb keine eigentliche Wis-

fenschaft tragen/ aus den Chronickschreibern zur nachrichtung
kan angezogen werden. Denn daß man der vorigen Feners-
brunsten/ insonderheit aber der gar schrecklichen/ die Anno 1079.
bey Anwesenheit Röm: Keyß: Waz: Henrici IV. im Peter Klo-
ster allhier entstanden seyn soll/ auff dißmal geschweige / melden
cheftgedachte Scribenten daß eben jetzo vor Fünffhundert Jah-
ren Anno 1117. am Tag Ulrici, das Wetter auff der Kramerbrü-
cken eingeschlagen/ vnd die beyde Kirchen darbey / sampt der Sas-
sen biß ans Racht auß vnd an der Schotten Kirche in die Asche ge-
legt habe. Anno 1141. am 7. Maij, ist hiesige Stadt von bö-
sen feindseligen Leuten angesteckt/ vnd meisten theils durchs Fe-
wer verderbt worden. Im nechstfolgenden 1142. ist das
Kloster zu S. Peter sampt der Kirchen vnd den Thürmen/ An-
no 1213. die Kramerbrücken / vnd Anno 1221. die gantze breite
Strassen/ sampt vielen anderen Sassen vnd Häusern abgebrandt.
Anno 1235. erhub sich ein Fewe vmb die Kramerbrücken / vnd
wehrete von Witternacht an biß auff den folgenden Wittag / wel-
ches sehr grossen Schaden gethan/ Vnd haben die Alten davon zu
sagen pflegen/ daß sie niemals ein grausamer Fewe gesehen het-
ten. Anno 1277. ist S. Johannis Kirchen sampt Fünff-
hundert Häusern verbrandt. Anno 1290. Freytags vor
Palmarum, hat sich ein Fewe in dem Klosterhoff zum Newen
Werck in dem Backhause erhoben/ davon sehr grosser Schaden ge-
schehen. Denn die Stadt wol das dritte Theil/ nemblich der Co-
hebanck / vnd S. Wiprechts Kirchen / der Barfüßer Kirchen/ S.
Bartholomæi Kirchen / der Unger vnd die Löber / der Regular
Kirchen/ Rauffmans kirche/ der Weissen Frauen/ die Marienbrü-
der Kirche/ vnd ihr Hoff/ vnd die Häuser das meiste theil vor dem
Krempffen Thore/ vnd alles das Gebäude / das zwischen dem Ne-
wenwercke vnd dem Krempffenthore gewesen/ gantz abgebrandt
ist / Also/ daß wer bey dem Newenwerck gestanden/ zum Krempf-
fenthor hinauß hat sehen können. In Vigilijs Pentecostes
desselben Jahrs schlug das Wetter in Aller Heiligen Kirchen
einen.

einen Altarstein mitten entzwey / vnd thät auch sonsten grossen Schaden.

Anno eodem an S. Lamperti Tag erhüb sich ein Feuer bey S. Johannis Thore / vnd brandten vber Hundert Häuser abe.

Anno 1292. in der Nacht nach S. Laurentij, erhüb sich ein Feuer bey der Kramerbrücken / vnd brandt S. Aegidij Kirche abe / vnd viel Häuser auff jetzo gedachter Brücken.

Anno 1296. entstand ein gross Feuer auff dem Rubenmarckt / brandte denselben meistentheils abe / vnd die Pergamentergasse rein aus.

Anno 1297. erhüb sich ein Feuer an S. Leonhardts Kirche / vnd der Wind wehete so sehr / daß es die Häuser alle abbrandte / vordem Berge bis vnter die Schilder.

Anno 1351. an S. Vincentij Tag brandte die Fleischgasse bey dem Kremppfenthore allhier abe / vnd thäte grossen Schaden. Ferner / wie andere schreiben / sind in diesem Jahr zwey grosse Feuer vorm Kremppfenthore vnd bey S. Lorenz auffgangen / vnd damals fast der dritte Theil der Stadt verbrunnen.

Anno 1353. ist ein grosser Klumpen Feuers vom Himmel herab gefallen / vnd sind in diesem Jahre sehr grosse Brünste gewesen / daß hiesige Stadt neber anderen in Thüringen vnd Francken vom Feuer trefflicher Schaden gelitten.

Anno 1375. erhüb sich ein Feuer in der Fingerlingsgassen / vnd brandte die Strasse nider bis an den Schwanring bey Allen Heiligen / vnd namen alle Becherer / Herringer / alle Saltzhöcken / vnd alle Böttner auff dem Rubenmarckte bis an S. Servatij Kirchen davon Schaden.

Anno 1396. gieng ein gross Feuer vorm Löberthore auff / der Wind trieb das Feuer in die Stadtgraben / daß die Weiden verbrandten / vnd auff den Mauren die Bergfriede / vnd brandte es zu dem Neuenwercke vnd zu den Barfüßern / bis an die Rauffmanskirchen.

Anno 1413. am Donnerstage nach Walpurgis Tage / war ein gross Feuer allhier auff dem Anger.

Anno 1416. auff Lichtmess zu Witternacht / da es drey schlug / erhüb sich ein gross Feuer bey den alten Fleischbäncken vnter den Schilderen / vnd brandte den Rubenmarckt abe / die Weissengasse / die Pergamentergasse / die War-

pichne

pichengasse/die Webergasse/bis zu S. Moritz/die Kirche zu S. Ge-
orgij, S. Servatij, S. Andrea, vnd wehrete bis es zwölffschlug zu
Mittag. Anno eodem an S. Martins Abend / da man
pflegt zu leuten / ist durch Verwarlosunge der Reuter ein schäd-
lich Feuer außkommen / Dieweil sie in trunckener Weise ein
Licht in den Blockenthurm / da die grosse Blocke hanget / an eine
Säule gekleibet / welches als sie geschlaffen / die Fettigkeit an der
Säule erlanget / den Thurm angezündet / daß in die 16. Blocken
zerschmeltzt / vnd sonsten grosser Schaden geschehen. Anno
1431. entstand grosser Brand an vielen Orten / sonderlich auch
allhie zu Erfurdt / dardurch abermal grosser Schaden verursacht
worden ist. Anno 1472. ist hiesige Stadt durch einen
Münch Prediger Ordens angesteckt worden / vnd das Feuer am
19. Januarij nach Mittage vmb ein Uhr auff der Kramerbrücken
hinter S. Benedicten / auff der linken Hand / auffgangen / darvon
dieselbe sampt beyden Kirchen S. Benedicti vnd S. Agidij, alle
Häuser vnd Kräme / auch darinn viel Kramwahren / Ingleichen
die Wühle vnd Badestube auffm Wühlhoffe verbrandt. Allobald
darauff vnd eben in derselben Viertelstunde seynd noch zwey vn-
terschiedene Feuer / eins in der Wühle zum Raben hinter S. Veit /
das ander in der Pergamentergassen hinter dem Hause zur Rems-
latten am Rubenmarckt auffgangen / vnd sich so starck vermehret /
vnd zusammen geflochten / daß innerhalb sechs Stunden das mei-
ste Theil von der Stadt / Nemlich der Rubenmarckt auff beyden
Seiten / bis an S. Andrea Kirchen / die Pergamentergassen zum
halben Theil auff beyden Seiten / die Ecke gegen der Fingerlings-
gassen / die breite Strassen / bis an Schwanring / die Häuser vnter
den Bötneren am Rubenmarckt / vnd förter nach dem Faulloche /
die Fleischbanck / die Fingerlingsgasse gantz vnd gar / die dafelbst
gelegene Häuser der Goldschläger / Schilder / Sättler / Radler /
Siebmacher / Spörer / Kleinschmiden / der Saltzhöcker / Seiler /
Becherer / bis an das Haus zum Rothen Lawen auff dem Korn-
marckte / förter hinter dem Rothen Lawen ober bis zum halben
wege

wege in die Arcken/auff einer seiten/der ort darumb die Jährkä-
chen/die Töpffengießler/die Pfannschmide/Förter nach der Lan-
genbrücken alle Häuser zu beyden seiten zum halben theil jetztge-
dachter Brücken/der Fischersand zu beyden seiten / darnach der
Aptehoff/des Herrn Brassens zu Schwartzburg Hoff / mit allen
anderen Höfen vnd Häuseren / die seite an der Sehra / bis an die
Stadtmauer/die Kirche zum heiligen Brunn / der gantze Ross-
marckt/auch hinwiderumb die Herberge zum Walsische/mit allen
Häuseren vnd Höfen des Orts vor den Bräden / auch alle Häuser
vnd Höfe am Petersberge/nemblich die eine seite bis an den Berg/
an den Freyhoff/die andere seite bis an S. Leonhards Kirchen/
darzu auch die Kawengassen zu beyden seiten / drey Thürne vor
vnsrer lieben Frauen Stifftkirchen/ sampt der darin hangenden
grossen vnd anderen viel Glocken/(wie dann auch die Orgeln zer-
schmolzen / ja die Kirche gantz vnd gar außgebrandt / vnd die
steinerne Altare von der Frewersmacht zersprungen / vnd nider
gefallen/darzu der Creutzgang / das Schlaffhaus / das Capitel-
haus vnd die Schule/desgleichen in der Stifftkirchen S. Severi ist
auch sehr grosser Schade geschehen.) Förder auch hinter beyden
jetztgedachten Stifftkirchen alle Häuser vnd Höfe / des Herrn
Ertzbischoffs vnd Churfürsten zu Weintz/vnsers gnädigsten Herrn
Keller/darzu alle Häuser vorn Bräden / Insonderheit aber die
Prophten/die Hohe Lilien/ der Halbe Wohn/die güldene Pfor-
ten/von Töpffengießlern an vor den Bräden hinab bis hinter den
Berg/darzu die Stontzengassen/die Hunersgassen vnd Wedergas-
sen / Förter aller Canonorum, Prälaten vnd Vicarienhöffe/
Item hinter dem Berge das Fröhnebachhaus / sampt der Wüh-
len vnd der Badestuben daselbst/auch die Juristenschule / der Be-
orgthälerhoff/der Waintzische Hoff/das Brülerthor daselbst/vnd
förter ober die Stadtmauer/der gantze Brül mit dem Jungfra-
wenkloster/Ingleichen S. Martin vnd das Spittal/die Engel-
herberge genandt / bis an den eussersten Brülerturm / sambt
40. Häuseren daselbst / jämmerlicher weise gantz vnd gar abge-
brandt/

B

brandt/

*Maler
gast*

brandt/ vnd in die Asche gelegt worden seynd / Also daß an obge-
nandten Orten vnd Enden gar kein Haus stehen blieben/ vnd dar-
neben viel Guts an Korn vnd anderen guten Früchten/ Büchern/
Kleinodien/ vnd Hausgeräthe in grund verdorben ist. Der ver-
maledeyete Mönch aus dem Kloster Pforte Theodoricus Becker
(dessen Namen bey hiesiger Stadt niemals anders denn in male-
dictione wird gedacht werden können) so die Brände angelegt/
vnd diesen grossen den damahligen Bürgeren vnd Einwohnern
fast vnüberwindlichen vnd von ihren posteris mercklich befunde-
nen Schaden verursacht/ ist hernacher gerechtfertigt / mit glüen-
den Zangen gezwackt / vnd vorn Braden öffentlich verbrandt
worden. Anno 1490. sind vorm Johannisthor mehr als Hun-
dert: Vnd Anno 1508. vorm selben Thore widerumb etliche
Häuser verbrandt. Anno 1510. erhüb sich ein Feuer im Regu-
lar Kloster/ ward aber bald gestillet. Anno 1511. auff den Witwo-
chen in der Creutzwochen ist die Mühle im Brül bey S. Martin ab-
gebrandt. Anno 1514. auff den Stillenfreitag brandte es in der
Pfeiffergassen vorm Johannisthore. Anno 1517. auff den Din-
stag in der Creutzwochen brandte allhier vor den Braden das
Mummenhaus. Anno eodem ist die Helmühle in der Kremppfen-
gassen abgebrandt. Anno 1518. Sontags nach Petri Pauli er-
hüb sich ein groß Feuer bey S. Paul / davon etliche Häuser ver-
brandt. Anno 1519. auff den ersten Witwochen in der Fasten
gieng ein groß Feuer auff im Furwegshofe zu S. Peter / daß
das Kloster kaum erhalten worden. Anno eodem den Don-
nerstag nach Michaëlis vmb Witternacht kam ein groß Feuer
aus zum Weinfass bey S. Veit/ vnd thäte grossen Schaden. An-
no 1520. auff Simonis vnd Judæ abend vmb 6. Uhr des Morgens/
gieng ein Feuer auff in der Wehlengassen / vnd verbrandten viel
Häuser. Anno 1521. auff den Montag nach Jacobi nach Wittag
vmb 6. Uhr brandten 6. Häuser ab hinter dem Rosmarckt. An-
no 1523. ist die Mühle auffm Thämmichen gegen dem Schildgen
vber: Anno 1529. Freytage vor Bartholomai die Ziegelhütte
bey

bey dem Spittal: Anno 1531. Sonnabend nach Allen Heiligen
vmb 5. Uhr zwey Häuser bey S. Gotthard: Vnd Anno 1533. auff
Nicolai die Kupffermühle im Brül abgebrandt: Item den Frey-
tag nach S. Thomæ, erhüb sich ein Feuer auff dem Fischmarkt
zum Blasebalge. Anno 1536. Donnerstags zu Nacht nach
Philippi Jacobi hats sehr gebrandt im grossen Spital/davon das-
selbe trefflichen Schaden erlitten. Anno eodem den 15. Maij zu
Wittag nach zwölff Uhr hats angefangen zu brennen in der Weh-
lengassen/vnd ist das Feuer bald vor das Johannisthor gefahren/
vnd da 33. Höfe vnd Scheunen / wie denn auch so viel oder mehr
Häuser in der Stadt verbrandt/ Dasselbe hat ein Knabe von 16.
Jahren angesteckt/welcher hernacher zu Weymar gefangen vnd
verbrandt worden ist. Anno 1537. Dinstag nach Simonis Ju-
dæ auff den Abend vmb 8. Uhr hats gebrandt auff dem Ruben-
markt hinter dem grossen Werten. Item am Montag nach Con-
ceptionis B. Mariæ frü nach 7. Uren / ist die Scheun zum Lind-
wurm bey S. Georgen abgebrandt. Item Montags nach Lucia
vmb 2. Uhr nach Wittage ist in der Warpichengassen ein Feuer
auffgangen. Anno 1538. Freytags nach Anthonij, vmb 9. Uhr
vor Wittage/hats vorm Augstthor in der Büselebengassen/Item
Freytags nach Riechtmess nach Wittage vmb 3. Uhr in der Wey-
mergassen: Item am Dinstag nach Egidij vorm Augstthor; I-
tem Freytags nach Galli frü vmb 4. Uhr auff dem Wenigen-
markt gebrandt. Anno 1540. seynd auch zu drey vnterschiede-
nen mahlen/nemblich erstlich im Hirschbrül: Hernacher am Son-
nabend nach Nativitatis Beatae Mariæ: vnd letztlich am Sonna-
abend nach Andreae gefährliche Feuer allhier außkommen. An-
no 1541. Witwochs nach Urbani ist die grosse Kornscheun im gros-
sen Spital abgebrandt / vnd der sie angesteckt/den Sonnabend
vor Cyriaci auff dem Steiger an einer Säul geschmecht worden.
Anno eodem Freytags nach Dorothea vmb 7. Uhr des Abends
hats gebrandt hinter S. Thomæ Kircken: Item den Witwochs
nach Elisabeth frü vmb 3. Uhr zum Eichenberge bey Allen Hei-

ligen. Anno 1542. den 14. Maij auff den Abend nach 11. Uhrn
sind hinter S. Georgen Kirchhoff acht Häuser abgebrandt. An-
no 1544. Dinstag nach Oculi nach Wittag umb 4. Uhr hats ges
brandt im Hirschbrül. Anno 1547. Dinstags nach Galli zu
Nacht hats umb 7. Uhr vorm Löberthor: Anno 1548. auff
Matthai in der Pergamentergassen: Anno 1553. vorm Moritz-
thor / vnd Anno 1554. Witwochs nach dem Nemen Jahr in der
Nemen Stadt gebrandt / vnd grossen Schaden gethan. Item auff
Walpurgis in der Nacht umb 12. Uhr im Dorney hinter Allen
Heiligen. Anno 1555. den 10. Martij umb 8. Uhr vor Wittage
auff dem Schottenkirchhofe neben der Schulen: Item den 2.
Augusti auff den Abend umb 8. Uhr bey S. Paul Feuer außkom-
men. Anno 1557. den 11. Februarij frü umb drey Uhr ist im
grossen Spital von der Darre ein Feuer auffgangen / vnd hat
das Backhaus / Wühle vnd Weltzhaus abgebrandt. Anno 1559.
auff Esto mihi hats vorm Johannisthore: Anno 1560. auffn
Donnerstag nach Annunciationis Maria, in der Krautgassen:
Anno 1561. in der Newengassen gebrandt. Anno 1565. den 15.
Januarij des Morgens frü umb 4. Uhr / gieng ein Feuer in der
Lawengassen auff / ward aber bald gelescht. Anno 1569. den 26.
Novembris nach Witternacht umb 1. Uhr brandten drey Häuser
ab in der Warpichengassen. Anno 1570. den 11. Maij sind in der
Nacht zwischen 11. vnd 12. Uhrn auff dem Fischerssande in die eilff
Häuser abgebrandt: Item den 18. Julij des Morgens umb 4. Uhr
brandten auff der Wälzen drey Häuser ab. Anno 1572. den 24.
Maij nach 11. Uhrn umb Wittag hub es an zu brennen auff der
Behra vor dem Augustthor / vnd brandten 5. Häuser ab Item in
der Schinderogassen etliche Häuser vnd Scheunen. Item der Car-
thäuser Scheunen / vnd ein Haus darneben. Anno 1573. den 11.
Februarij, umb 9. Uhr zu Abend / brandt es zun Rosenkrantzen
auffm Fischerssande. Anno 1574. den 7. Februarij in der Nacht
umb 3. Uhr brandt die Weintzische Wühle abe. Anno 1576. den 29.
Octobris auff den Abend umb 11. Uhr hat es an der Strassen ge-
gen

gen der Milchgassen gebrandt. Item gebrandt auff dem Hügel
in des Becken Hause gegen der Wehlengassen/so aber bald gelescht
worden. Anno 1579. auff den Stillenfreitag/den 17. Aprilis
des Morgens umb 2. Uhr ist ein groß Feuer auffgangen in der
Mühlen auff dem Mühlhose / vnd ist dieselbe Mühle gantz vnd gar
verbrandt/das Backhaus/degleichen in die 19. Häuser auff der
Kramerbrücken. Anno 1580. 4. Januarij vor Wittag zwischen
8. vnd 9. Uhren brandt es bey S. Gotthardt an dem Brauhause/
ward aber bald gelescht. Anno 1581. den 7. Octobris auff dem
Abend nach 8. Uhren seynd in der Klopffgassen 6. Häuser abge-
brandt. Anno 1582. den 21. Septembris des Morgens zwischen
drey vnd vieren sind in der Hundgassen sechs Häuser vnd 2. Scheu-
nen abgebrandt/brandt auch in der gülden Pforten in der Fra-
wengassen ein new Haus abe. Item den 28. Septembris an Mi-
chaëlisabend brandte es in der Fleischgassen. Anno 1583. den
17. Novembris auff dem Abend nach 7. Uhren erhüb sich ein Fe-
wer im Klosterhose zu S. Peter/vnd verbrandt die Scheune gantz
vnd gar mit dem Getreidich. So seynd auch Anno 1585. den 3.
Novembris: Anno 1587. vnd Anno 1588. den 2. Maij alhier
zimlich gefährliche Feuersbrunsten entstanden. Vnd daß man
die vbrige newlichste / so noch leider in frischem Bedechtnis seyn/
auff dißmal stillschweigend vbergehe/ vnd zum beschluß nur noch
einer eintzigen gedencke / Wem ist vnter vns vergessen der grosse
vnd schreckliche Brand/so am 10. Julij nach Wittage umb 2. Uhr
Anno 1590. in der Querschassen bey S. Veit in M. Pflugbeils
behausung zum grünen Rachß genandt/aufkommen. Da wenns
schon jemand vergessen wolte/sind noch davon sehr viel wüste Ho-
festäte vorhanden/welche seithero biß auff diesen Tag nicht mö-
gen wider in vorigen Stand gebracht vnd auffgebawet werden/
sondern jedermenniglichen als zeichen vnd zeugen Göttliches
Zorns vnd Straffe in offenem Gesicht ligen. Hetzo zu geschwei-
gen der grossen hochschädlichen Feuersbrunsten / so obermeldte
Zeit ober/nemblich in den letztverflossenen Fünffhundert Jah-

een/ zum offtern unsere Untertanen auff dem Lande betroffen
vnd aus ihnen viel arme Leute gemacht haben.

Warumb aber vnd zu was ende (mögte jemand
sagen) werden diese vielfältige Fehrsbrünste/ vnd zwar
von so alten zeiten hero angezogen? Eben darumb wer-
den sie so häufig angezogen/ daß jedermänniglich hie-
durch erinnert vnd darneben gewarnet werde/ daß der-
gleichen Göttliche Straffen nicht new oder seltsam vnd
ungewöhnlich/ sondern leichtlich sambt denen dahero
gemeiniglich erfolgenden schaden/ von dem Ort/ da sie
ihren Anfang genommen/ an andere/ so wol nahe als
weitgelegene örte/ ober Mauren vnd Graben in grosser
eil sich flechten können/ zum offtern durch das Flugfeuer
überführt werden/ vnd derhalben jedermänniglich zu
fleissiger sorge vnd vffacht dergleichen Unglück in seine
Hause nach möglichkeit zu verhüten/ wie auch das ent-
standene abzuwenden vñ dempffen zuhelffen solle trew-
lich vermahnet vnd gewarnet seyn. Weiter so geschicht
dis anziehen der Historien auch darumb/ weil die Leu-
te gemeiniglich leider die heilsame wörtliche erinnerun-
gen leichtlich in schädliches vergessen zustellen pflegen/
ob sie vteleicht durch die Exempel/ als welche eine wirk-
ligkeit mit sich führen/ desto mehr zu fleissiger wartung
vnd veruahrung des in ihren Häusern zur täglichen
notturfft erforderen/ vnd dempffung des anderswo in
öffentlichen Brunsten entstandenen Feuers angereizet
vnd

vnd betwogen werden/ auch leßlich/ damit diese Exempla
plarische Feuerstraffen/ so vber gemeine Stadt aus
Gottes gerechtem Zorn ergangen/ die jezto lebende Bür
ger vnd Einwohner/ wie auch künfftiger Zeit die Nacha
kommen desto weniger vergessen/ sondern wenn sie den
Eingang dieser erneuerten Feuerordnung entweder
selbst lesen/ oder von anderen/ insonderheit aber jährlich
auffm Rathhause verlesen hören/ sich bey solcher geße
genheit dieser schrecklichen Exempel vnd Zornzeichen
gebührlichen erinnern/ vnd sie zu ihrer besserung brau
chen mögten. Denn wie diejenige vor weise/ kluge vnd
verständige zu achten/ so durch ihrer Vorsahren schaden
sich wißigen lassen/ auch darneben glücklich seynd/
wenn sie hierdurch künfftiger gefahr vnd schaden ent
rinnen: Also werden hergegen als recht vnweise vnd
vverständige sich erzeigen/ so durch anderer schaden
nicht klug werden/ vnd darbey mehr als unglückselige
Leute seyn/ wenn sie durch anderer schaden klug ge
macht/ dennoch bevorstehende gefahr vnd schaden nicht
in acht nemen wolten. Demnach denn der gerechte
Gott/ wie aus oberzehlten Geschichten zu vernemen/
nicht allein unsere Vorsahren/ sondern auch vns jezto/ so
lang Gott wil/ lebende/ in wenig Jahren vnd Zeit an
vnterschiedenen Orten/ ja erst newlich kurz auffeinan
der/ so wohl in der Stadt als auffm Lande/ mit derglei
chen Feuerzünden/ zu straff des freiswerenden/ ja von
tag zu tag/ vber alles der Obrigkeit verbot/ vnd der
Seels

Seelforger trewherbige warnung / immer zunemenden
sündlichen Lebens vnd Wandels / abermahls heimge-
sucht hat / wodurch auch viel grösserer Schade / wenn
der Allmächtige nicht gleich anfangs / wie auch in wech-
rung des entstandenen Feners / durch verhütung vnd
abwendung Windes / vns mit gnädigen Augen ange-
sehen hätte / verursacht werden können / wiewol es denen /
so es betroffen / schadens gunung ist ; Als sollen alle inge-
sambt vnd jeder insonderheit zuförderst dem gütigen
Gott vnd Himlischen Vater für solche gnädige ab-
wendung vnd milderung seines gerechten Zorns nicht
allein von grund ihrer Herzen lob vnd danck sagen /
sondern auch durch wahre rechtschaffene Busz vnd ern-
ste besserung des sündlichen Lebens ihme in die Kirche
fallen / vnd umb fernere väterliche abwendung Feners
vnd anderer gefahr / auch gnädige verleihung friedli-
chen gedenlichen Wesens demütig bitten / Inmassen je-
dermänniglich krafft dieses hierzu ermahnet / insonders
heit aber der Gottlose Hauffe / so bisweilen ganzen
Städten vnd Polliceyen höchstes vnglück zu verursa-
chen pflegt / öffentlich mit väterlicher Treu gewarnet
wird / von dem ruchlosen Leben abzustehen / auff daß
nicht einmal / wenn der Höchstmächtigste gerechteste
Richter zu seiner Allerherlichsten Majestätischē Widers-
kunfft / Himmel vnd Erden mit Feuer anzünden wird /
ihnen das Feuer der Rache vnd ewigen Straffe / das
schreck

schreckliche vngewöhnliche vnerträgliche Feuer/das Feuer
des Verderbens/welches nimmermehr gelöscht noch ge-
dempft werden kan/zum wohlverdienten Lohn verblei-
ben mögte. Nechst diesem werden auch alle anfangs ge-
nannte ihnen mit möglichsten fleiß angelegen seyn lassen/
auff was vnd weise/wie oben gemeldet / einander treu-
nachbarlich beyzuspringen/vnd hierin einmütig zusam-
men zu setzen/damit beydes schädliche Bränsten verhü-
tet/vnd wenn dergleichen ober zuversicht (welches je-
doch Gott abermals gnädiglich verhüten wolle) ents-
standen/dieselbe nützlich mögen gedempft vnd gelöscht
werden. Zu welchem ende wir die alten vnd neuen / be-
vorab die in Anno 1536. vnd folgenden Jahren von vn-
seren lieben Vorfahren am Regiment publicirte Feuer-
ordnungen auff's new mit fleiß obersehen/vnd nach seit-
hero aus erfahrenheit befundener mängel auff vorge-
hende reiffe berathschlagung mit den Herren Eltesten/
Meister vnd Bieren/den Fünff Räten/ auch Viertel
vnd Handtwergevormunden / aus schuldiger bestge-
meinter zu beförderung gemeiner Stadt wohl-
fart gerichteten affection verbessern / vnd
in nachfolgende puncten vnd articul
bringen lassen.

¶

Von

**Von auffſicht auff die Feuer=
ſtäte vnd abſchaffung deſſen / ſo zu
ſchädlicher Feuersbrunſt vrsach
geben mögte.**

1.

Es ſoll ein jeder Bürger vnd Einwoh-
ner ſeine Feuerſtäte mit fleiß verwahren / vnd die
Feuermauren zum wenigſten jedes Jahr des Herbſts
einmahl kehren / außſegen vnd wol reinigen laſſen.

2.

Alle Feuermauren vnd Feuerſtäte in der Stadt
vnd Vorſtädten ſollen hinfüro entweder ganz ſteinern
gemacht / oder doch / wenn es aus mangel der Steine
nicht geſchehen kan / ſonſten mit Leimen also verwahret
werden / daß beydes der Haußherr vnd auch der angren-
zende Nachbar aus enzündung der hölzernen riegel /
ſchwellen oder balken für gefahr geſichert / vnd auch
ſonſten ſchaden vnd nachtheil nicht leichtlich darben zu
beſorgen ſeyn mögten. So ſollen auch alle Feuermau-
ren außershalb der Ofenlöcher / vnd richtig in die höhe
zum Dach aus / vnd in der weite also auffgeföhret wer-
den / daß ſie im ſegen können durchkrochen werden.

Es

3.

Es soll ein jeder Bürger vnd Einwohner / wofern
ers nur vermögens halben thun kan / was er in der
Stadt oder Vorstadt bauet / nicht mit Schindeln / son-
dern mit Ziegeln / doch in Kalk nicht in Stroh gelegt /
decken lassen. Wer aber hierwider handelt / soll nicht ab-
lein die Schindeln widerumb abschaffen zu lassen / son-
dern auch eine ansehnliche Straff zu erlegen schuldig
seyn.

4.

Es soll allen Mäurern / Zimmerleuten vnd Klei-
bern hiermit aufferleget / vnd bey vermeidung ernstler
Straff geboten seyn / keine gefährliche oder auch enge
Fensterstätte / die nicht wol bestiegen / gekehrt / oder in Fe-
wersthöthen mit hülffe leichtlich gerettet werden können
zu bauen. Wenn aber ein Mäurer / Zimmerman oder
Kleiber hierwider handeln / vnd eine gefährliche Fenster-
stätte zu bauen sich vnter stehen würde / soll dem Meister
auff eine gewisse zeit das Handtwerck zu treiben einge-
legt / der Geselle aber mit gefängnis gestrafft / vnd keiner
mit einer solchen entschuldigung gehört werden / als ob
es der Hausvater / so ihn gedingt / also hette haben wol-
len. Denn sie auff dergleichen begebende fälle einen je-
den davon abmahnen / vnd da er nicht folgen wolte / im
sitzenden Rathe es anmelden sollen / darmit der Ort in
besichtigung genommen werde / ob vnd wie füglich eine

§ ij

Fenster

Fewerstatt dahin zu bringen sey. Es soll auch kein
Hausvater Fewermauren oder andere Fewerstätte zu
verfertigen frembden Meistern / vielweniger allein Ges
ellen andingen / sondern zu solcher verfertigung einen
allhier gefessenen Meister annemen / welcher Gesellen
darzu geben / vnd solche der gebär vnd dieser Ordnung
nach verfertigen lassen soll.

5.
Es soll auch ein jeder Wirt oder Gastgeber wohl zu
sehen / was er für gäste beherberget / vnd auff verdächti
ge Personen mit fleiß achtung vnd nachsehen haben /
vnd da bey einem einiger verdacht befunden / oder zuver
muthen / solches einem aus den regierenden Zweyer
männern also bald anzeigen / damit von solchen ver
dächtigen Leuten der Stadt kein schaden entstehe / auch
sollen alle Wirte vnd Gastgeber / vnd ins gemein alle
Bürger vnd Einwohner / so Pferde oder Viehe halten /
ihre Ställe mit guten ganzen Laternen versehen / daß
die liechte darin nicht schaden thun. Würde auch ein
Wirt oder sonst jemand mit warheit besaget / daß er
sich wissentlich vnterstünde / verdächtige Personen zu
beherbergen / oder mit Viechtern / Wischen oder Rinholz
ohne Latern ombgehen zulassen / der soll deswegen mit
ernster vnnachlässiger Straffe belegt werden.

6.
Es sollen auch die Wirte vnd Gastgeber / wenn sie
in

in durchzügen auff die fürneme Messen / in hiesigen
Zahrmärkten oder auch sonst viel frembde gäste her-
bergen / des nachts in ihren Häusern vnd Höfen einen
Wechter halten / der die ganze Nacht vber auff die liech-
te / Feuerstätte / Ställe vnd andere Gemache / darinnen
liechte gebraucht werden / fleissige achtung gebe. Würde
aber ein Wirt oder Gastgeber solches zu thun vnterlas-
sen / der soll deswegen mit ernster Straff angesehen wer-
den / bevorab / wenn aus solcher seiner fahrlässigkeit sei-
nen benachbarten oder gemeiner Stadt einiger schaden
vnd nachtheil entstehen solte.

7.

Es sollen auch die Gastgeber vnd Wirte mit vbris-
gem Stroh vnd Häw in ihren Häusern sich nicht beles-
gen / sondern so viel zugesehen möglich dahin bedacht
seyn / wie leglicher einen bequemen raum erkauffe / oder
miethweise an sich bringe / da er aufferhalb des Gastho-
ses an einem sichern vnd solchen ort / da gemeiner Stadt
leichtlich nicht schaden entstehen kan / den vbrigen vor-
rath an strohe vnd häw legen / vnd haben möge.

8.

Weil auch der Marstall dem Rahtause vnd an-
deren Stadtgebäuden zimlich nahe stehet / so sollen
hinfüro die Futterherren nicht mehr vom Häw auff dem
Marstall schaffen / als innerhalb Monatsfrist pflegt

§ iii

versüt



verfüttert zu werden / vnd den vbrigen vorrath außserhalb der Stadt in die hierzu verordnete Scheunen legen lassen. Welches in dieser erneuerten Feuersordnung deswegen ausdrücklich gedacht wird / damit es nicht etwan künfftiger zeit bey abwechselung des Regiments von den Futterherren widerumb mögte in vergessen gestellt werden.

9.

Es soll allen Hauswirten / sarnemlich den Becken / Badern / Metzger / Sarköchen / Schmiden / Ferbern / Tuchmachern / Brandtweinbörnern / Töpffern / vnd dergleichen Handtwerkeren / Händelern vnd Hocken / so sich des Feuers in Essen / Defen / Kesseln / Pfannen / Töpffen / oder sonst gebrauchen / gewahrhaftig damit umbzugehen / vnd es zu verwahren geboten / auch denen so enge Häuser haben verboten seyn / daß sie dieselbe mit Holz vnd Rechenstroh nicht also oberflüssig beladen / vder anderem feuerwerck solche Winckel vollstecken / da sie vnd die ihrige des Nachts mit Liechtern vorüber zu gehen / vnd zu kochen / oder einzuheizen pflegen.

10.

Böttner / Kästner / Zimmerleute vnd dergleichen Handwerker / so mit spähnen umbgehen / sollen ihres feuers vnd liechte wol warnemen / mit liechten an die orte / da sie die spähne legen haben / zuleuchten sich enthalten /

halten /

halten/auch Winterzeit gegen Abend / wenn sie bey
licht arbeiten/ehe denn sie die liechte anzünden / die des
tages vber gemachte spähne aus der Werckstatt an et
wen gewahrtsamen sichern ort verschaffen. Es sollen
auch die Käfner vnd Zimmerleute in der Werckstatt/od
der an denen orten/da sie spähne ligen haben / sich des
leimens enthalten/vnd solches an denen orten verrich
ten / an welchen Feners halben keine gefahr zu besor
gen/vnd ihnen selbst zum besten allen vnrat verhü
ten.

11.

Die Seiffensieder/Seiler vnd andere dergleichen
Handwerker / vielweniger aber andere Bürger vnd
Einwohner sollen sich mit vbrigem Dalck / Insolt /
Hanff/Pech/Schmier/vnd ander dergleichen materi
dadurch leichtlich ein feuer angehen / vnd vermehret
werden kan/nicht belegen/auch das jenige / so sie wegen
ihres Handwerks / zu täglicher Arbeit desselbigen/
oder sonsten andere Bürger zu ihrer Notturfft nicht
entrathen können/in gute veruahrung nemen / vnd es
dahin richten/das mit liecht oder feuer ihnen selbst zum
schaden an solchen sachen nicht etwan vnversehene ver
warlosung geschehe.

12.

Es sollen auch die Seiffensieder ihre Werckstadt
nicht

nicht mehr in der Stadt/sondern vor den Thoren bey
Wasser an solchen örteren halten/da sich desto weniger
schadens des Feners halben zu befahren ist/wie auch
die Kröpffelbecker/ausserhalb der Freymärcke/sich des
Kröpffelbackens in ihren Häusern durchaus enthal-
ten.

13.

Wagenschmier vnd Firnis soll auch nicht in der
Stadt/sondern vorm Thore bey Wasser gemacht/
vnd gesotten/auch fleissige aussicht darbey gehalten
werden/das nicht etwan schaden verursacht werde.

14.

Wer entweder auff den Rauff oder für seine Haus-
haltung Rechte ziehen wil/soll dasselbe nicht bey der
Nacht/sondern am Tage thun/auch kein Fleischer oder
jemand anders bey der Nacht Insoldt schmelzen/auch
wer dasselbe bey tage schmelzen lest/gute aussicht ha-
ben/damit er vnd die seinige gewahrhaftig damit umbge-
hen mögten.

15.

Es soll auch keiner aus vnseren Bürgern vnd Ein-
wohneren/insonderheit aber die Brauwäuser haben/
Biercygen/so zu melzen pflegen/die Becker/Bader/
auch andere/so mit vielem Fener umbgehen/die Asche
auff die böden schütten/diewell offtmals dardurch gros-
se vnd

se vnd schädliche Feuersbrünste entstanden / sondern
dieselbe in Kellern oder sonst an sicheren örtern ver-
wahren / daß man sich dahero keines feuerschadens zu
befahren haben möchte. Es soll auch niemand heisse
aschen / vielweniger glüende Kohlen / an die wände schüt-
ten vnd kehren / sondern menniglich / so hiermit umbge-
het / insonderheit das Gesinde / die asche auff dem herde
in der mitte desselben / mit einer Thöneren stürze bede-
cken / wie denn hiebey auch sonderlich die / so Kohlen
käußen / gewarnt sollen seyn / daß sie die Kohlen nicht zu
bald auffschütten / sondern als lang gefahr zubeforgen /
vneingetragen leigen lassen.

16.

Die Biereyen / so zumälzen pflegen / sollen ihre
Darren wol verwahren / an vnsorgliche örter frey se-
ben / vnd oben mit gewundenen Esterichen auch auff den
seiten / da keine mauren seyn / mit gekleibten wänden ver-
sichern lassen / niemands aber einige Darr oder Badt-
stuben vffn böden zu haben erlaubt / sondern vielmehr
dieselbe / wo sie sind / also bald abzuschaffen geboten / wie
auch den Mälzern / in ihre pflicht eingebunden / vnd vff
dergleichen Darren / vffn böden vnd andern gefährli-
chen örtern zumälzen / bey ernster straff verbotten seyn.
Es sollen auch die vermögens seynd / eiserne thürlein für
die Darren vnd andere öfen / da sie feuer halten / machen /
D welche

welche aber vnvermöglich seynd / die öfen vnd darrlöcher mit steinen zusezen / vnd jederzeit obgedachte Bierereyen so wol vor sich selbst / als durch die ihrige fleiszighe aussicht haben lassen / daß nicht etwan durch das feur / wann der Mälzer am tage darvon gehet / schaden geschehe.

17.

Die Mälzer sollen des tages nicht lange zeit an einander / des nachts aber gar nicht vom feur / das sie ihren Mälzherren halten / gehen / sondern entweder selbst darbey bleiben / oder doch / wenn sie auff einmal mehr denn ein feur halten / zur aussicht des feuers / bey dem sie selbst nicht seyn können / solche Personen verordnen / denen zu trawen / vnd die sich darauff verstehen / vnd mit dem Trunck nicht zu vberladen pflegen / damit nicht etwan / wenn sie in voller weise im schlaffe sich vertieffen / vnter dessen ihrem Mälzherrn / den benachbarten / oder gemeiner Stadt durch das feur schaden zugefügt werden möchte / inmassen denn jeden Mälzherren krafft dieses geboten wird / daß als oft sie feur halten / zur vorsorg ein kübel oder würztrog voll wassers / nahe der Darre schaffen lassen.

18.

Gepichte ledige Fasse / nach außgeschenckten Bierereyen / oder sonsten soll man nicht in die höhe auff die böden

den

den oder sonst zu gefahr legen/sonderli an anderen be-
quemen örteren verwahren/da man mit liechten vnd fe-
wer nicht zu kommen pflegt / auch grosse gefahr darben
nicht zu besorgen ist.

19.

Es soll auch ein jeglicher in seinem hause vnd woh-
nung die verordnung thun/das nicht durch nächtliches
oder frühe waschen vnd fewer machen schaden entstehe.
Vnd weil hierin die vnachtsamkeit des Gesindes leider
sehr groß / so wird ein jeder Hausvater vnd eine jede
Hausmutter selbst ihnen zum besten gnugsame vnd
schuldige auffsicht haben.

20.

Nach dem auch bishero sich etliche vnterstanden/
ihre häuser in der Stadt mit vnauszgedroschenen Ge-
treidich zufällen / auch zu verwahrung solches Getrei-
dichs sonderbare Scheunen in die Stadt von newen zu
bawen / daraus leichtlich derselben in fewersnöthen ein
grosser schaden köndte zugefügt werden / so soll dasselbe
hinfüro bey vermeidung ernster straffe gänzlich verbot-
ten seyn/vnd keinem verstatet werden/ in seine Behau-
sung in der Stadt vnauszgedroschen getreidich / oder
auch viel strohe bey sich zu legen. Vielweniger aber soll
jemand nach gelassen werden/hinfüro eine newe scheune
in der Stadt zu bawen oder schüttr: oder andere neben:

D ij

oder



oder hinterhäuser darzu zugebräuchen/sondern wer sich dessen wider dieses verbot vnterstehen würde/ der soll zwanzig Pfund Geldes zur straffe zuerlegen / vnd das Scheunengebäude/oder was er gefährliches in andere schütt: oder nebenhäuser gelegt hat/ schleunigst widerumb abzuschaffen schuldig/auch die Berckleute/so eine solche scheune gebawet/ingleichen die Hauptleute in der Pfarre/so es wissenlich geschehen lassen / vnd nicht als bald den Zweyermännern anmelden / gleichfalls in eine ansehnliche straff gefallen seyn.

21.

Wer mit Schwefel oder Pech handelt/soll dasselbe in Kellern oder sonst an wohlverwahrenen ortern/dahin man mit liechten nicht komme/halten. Es soll auch keinem hinfüro in der Stadt Pulver zuverkauffen nachgelassen seyn / der nicht von uns sonderbar erleubnis erlanget/das er mit Pulver handeln möge. Vnd sollen diejenige/denen hiermit zu handeln nachgelassen/nemals in ihrer behausung auff einmal ober vier pfund bey sich haben/vnd den vbrigen vorrath an einem solchen ort/da sich feuers halben nichts zubefahren ist/sicherlich verwahren.

22.

Das Schlessen / Racketleinwerffen oder sonst in der kunst des Feuerwerffens sich zu vben/soll in der Stadt

Stadt/wie auch weder vff Hochzeiten noch andern wol-
leben Fässer anzuzünden / oder sonst feurkünste anzu-
richten/bey willkürlicher ernster straffgang vnd gar ver-
boten seyn/ auch die Zeugwarter/vnd andere/so gemei-
ner Stadt wegen mit Pulver / Salpeter / vnd derglei-
chen ombgehen/sich wohl fürsichen/damit nicht schaden
vnd unglück verursacht werden möchte. Desgleichen
soll auch ein jeder Bürger vnd Einwohner/so ihm mit
windlichtern oder pechfackeln des Abends oder bey
nacht leuchten lest/ gute achtung darauff geben/ daß
dardurch nicht schade geschehe / auch sich dergleichen
leuchtens/wenn der Wind groß ist/mit den Fackeln ent-
halten/vnd dargegen die Laternen gebrauchen.

23.

Es soll auch einem jeden Hauswirt bey ernster
straffe verboten seyn/daß er seinem Gesinde oder Miet-
lingen nicht gestatte bey liecht Flachß oder Hanff bey
den Ofen in wohn vnd badstuben/neben oder auff dem
Herd/vff Darren/in Backofen oder sonst zu dörren/zu
brechen vnd zu hecheln / inmassen denn die Seiler sich
dessen auch vnd die Fatterschneider des fatterschnei-
dens bey liecht enthalten sollen / wie auch alle arbeit / so
leichtlich durch liecht verwarlost wird / vnd darvon
schaden entsethet/hiermit gemeinet wird. Wo auch je-
mand von seinem Nachbarn solche gefährlichkeit verne-

D iij

me/der

me/der solls den Zwenhermannen in vertragen zeitlich
anmelden/damit so viel möglich vnglück vnd schaden
verhütet werde.

24.

Über das soll auch ein jeder ernstlich vermahnet
seyn/ihm selbst/seinen Nachbarn/vnd gemeiner Stadt
zum besten/in seinem Hause selbst auff feuer/hangende
vnd gezogene lechter/wachsstöcke/fackeln/vnd alles
andere feuerwerck gute achtung zu geben/sein Gesinde
vnd Kinder gleichfalls zuvermahnen/vnd denselbigen
nicht zuverstatten/das sie mit blossen liechtern ohne Lat-
tern alle winckel außlauffen/sonderlich derer örter/da
strohe/haw/flachß/spähn/reisig/vnd dergleichen ligt/
woraus sich bald ein Unheil zutragen mögte. Würde
aber über disz trewlich verwarnen (da Gott gnädiglich
vor sey) in jemandts hause ein feuer verwarloset/vnd er
dessen vrsprung oberwiesen/der oder die Einwohner des
Hauses sollen nach ordnung der Rechte/oder willkühr
zu ersehung des schadens angehalten/oder auch nach
gelegenheit der vmbstände am Leibe gestrafft werden.

Von den Feuerrüstungen / so
in jeder Pfarre/ auch insonderheit von den
Biereren/Krameren/Gastgeberen vnd Hand-
werckern / auch sonst gemeiner Stadt
wegen gehalten werden.

Nach dem auch allbereit von vnseren lieben Vorfahren seligen in einer wol verfasten am Donnerstag nach Cantate, Anno 1536. publicirten Feuerordnung heilsam vnd wol versehen/das eine jede Pfarre/ingleich die Biereyen/auch andere fürneme Bürger/so keine Biereyen seynd/wie auch die Kramer/Wirte/vnd Gastgeber/vnd ein jedes Handtwerck eine gewisse Anzahl Feuerermer/Sprüßen/Zöber vnd Schöpffstüße haben vnd halten soll/das man dieselbe im nothfall gebrauchen mögte: Als wollen wir nicht allein solche wohl gemeinte Ordnung hiermit erneuert/sondern auch vmb gemeiner Stadt wolart willen folgender gestalt verbessert/vnd meistentheils enderung hierin an gestellt haben/das an statt der kleinen Handsprüßen/die vermögheft angezogener im Jahr 1536. publicirten Feuerordnung jede Pfarre in zimlicher anzahl hat halten sollen/nunmehr eine mittelmessige Messinge sprüße mit einem Kuppffernen Kessel/die von zwo Personen kan getragen werden/wie man solche jetziger zeit allhier zu machen pflegt/mit ehestem als dasselbe geschehen kan in jeder Pfarre gefertiget vnd gehalten werden soll/ als die weil die kleine Handsprüßen bisweilen/ bevorab wenn das Feuer etwas oberhand nimbt/gar wenig außrichten/vnd man mit den grossen Wassersprüßen wegen enge der gassen oder häuser/nicht allzeit zu dem Feuer/

Fewer/sonderlich wenn solches noch in den inneren ge-
 bäuden oder höfen/süglich kommen kan/aber hergegen
 die mittelmessige in die häuser/auch stuben / kammern/
 ingleichen auff die böden gebracht werden / vnd wie es
 die erfahrung bezeuget / grosse rettung thun können.
 Wird derhalben allzeit / wo in dieser Ordnung einer
 Messingen sprüzen gedacht wird / eine solche mittelo-
 messige / die von zwo Personen kan getragen werden/
 verstanden/so die Eingepfarrete zu schaffen desto weni-
 ger sich beschweren werden / dieweil hergegen nicht al-
 lein die höhere anzahl der kleinen Handsprüzen / son-
 dern auch der Leiteren vnd Eymmer auff ditzmal geringert
 worden ist.

Die Pfarre Nicolai.

6. Leitern.
 4. Hacken.
 16. Eymmer.

1. Messinge Sprüzen.
 1. Handsprüzen.
 2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Gothardi.

4. Leitern.
 3. Hacken.
 12. Eymmer.

1. Messinge Sprüzen.
 1. Handsprüzen.
 2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Johannis.

6. Leitern.
 4. Hacken.
 16. Eymmer.
 1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
 2. Zöber.
 2. Schöpffstüze.

Die

Die Pfarre Egidij.

6. Leitern.
3. Hacken.
10. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Matthiæ.

6. Leitern.
4. Hacken.
24. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Laurentij.

6. Leitern.
4. Hacken.
20. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Mercatorum.

6. Leitern.
4. Hacken.
20. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Augustini, oder Regularium.

6. Leitern.
4. Hacken.
20. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

E

Die

Die Pfarre Bartholomæi.

6. Leitern.
4. Hacken.
16. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre VViperti.

6. Leitern.
4. Hacken.
16. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Viti.

6. Leitern.
4. Hacken.
20. Eymmer.
1. Messinge Sprüzen.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Novi operis.

6. Leitern.
4. Hacken.
15. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Benedicti.

3. Leitern.
2. Hacken.
10. Eymmer.
1. Messing Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Martini intra.

3. Leitern.
2. Hacken.
10. Eymmer.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die

Die Pfarre Pauli.

6. Leitern.
3. Hacken.
14. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Omnium Sanctorum

6. Leitern.
4. Hacken.
15. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Zober.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre B. Mariæ.

6. Leitern.
3. Hacken.
20. Eymmer.

1. Messinge Sprüze.
1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Severi.

6. Leitern.
3. Hacken.
20. Eymmer.

1. Messinge Sprüze.
1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Andreae.

6. Leitern.
4. Hacken.
20. Eymmer.

1. Messinge Sprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Pfarre Michaëlis.

3. Leitern.
2. Hacken.
6. Eymmer.

1. Messinge Sprüze.
2. Schöpffstüze.

E ij

Die

Die Pfarre Servatij.

3. Leitern.
2. Hacken.
6. Eymmer.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstüße.

Die Pfarre Georgij.

6. Leitern.
4. Hacken.
12. Eymmer.

1. Messinge Sprüze.
2. Schöpffstüße.

Die Pfarre Mauritij.

6. Leitern.
4. Hacken.
18. Eymmer.

2. Handsprüzen.
2. Schöpffstüße.

Hernach folgen die Hauptleute vor den Thoren.

Die Hauptleute in dem Hirschbrühl sollen haben.

4. Leitern.
8. Eymmer.

1. Hacken.
2. Schöpffstüß.

Die Hauptleute Martini extra.

6. Leitern.
5. Zöber.
4. Feuerhacken.

2. Sprüzen.
10. Eymmer.

Die Hauptleute Thomæ.

4. Leitern.
4. Hacken.

9. Zöber.
14. Eymmer.

Die

Die Hauptleute vor dem Augstthore.

6. Leitern.
6. Hacken.
15. Zöber.

20. Eimer.
2. Sprüßen.
4. Schöpffstüße.

Die Hauptleute vor S. Johannis Thore.

6. Leitern.
8. Eimer.
2. Hacken.

6. Zöber.
2. Sprüßen.
2. Schöpffstüße.

Die Hauptleute vor S. Moritz Thore.

3. Leitern.
4. Eimer.
2. Hacken.

1. Zöber.
2. Schöpffstüße.

Die Hauptleute vor dem Kremppfenthore.

4. Leitern.
8. Eimer.
4. Hacken.

4. Zöber.
1. Sprüßen.
2. Schöpffstüße.

26.

Es soll auch bey jeder Pfarre eine Latern mit drey
Lichter in vorrath gehalten werden / wo es bey Nacht
von nöthen were / damit zu leuchten / oder denen Perso-
nen / so die Rüstung zum Feuer tragen sollen / mit zuge-
ben.

27.

Ein jeder der einen Biereyenhoff hat / er sey ein
Eij Bier

Bierene oder nicht / soll drey Feuerweyner vnd eine zuge-
richte ganghaffte Handsprüzen / oder wenn er mehr als
einen Bierenehoff hette / von einem jeden derselben sol-
che anzahl Eymmer vnd Sprüzen in guter bereitschafft
halten / wie denn auch sonst ein jeder fürnemer Bür-
ger vnd Einwohner / ob er gleich nicht Bierene ist / sein
haus vnd wohnung / ihme / seinen Mitbürgern vnd ge-
meiner Stadt zum besten / mit Feuerweynern vnd Sprü-
zen wohl versorgen soll.

28.

Die Kramer auff der Brücken / weil leider hiebes
vor die erfahrung bezeuget / daß wenn eine feuersbrunst
am selben ort auffgangen / sie bald oberhand genommen
vnd sehr grossen schaden gethan / sollen hinfüro auch
zwo Messinge Sprüzen mit kuppffernen Kesseln / des-
ren eine von zweyen Personen getragen wird / in gleichen
zwanzig Eymmer / vier Zöber / vnd vier Schöpffstübe ha-
ben / vnd soll ihnen hergegen nachgelassen vnd hiermit
verordnet seyn / daß zu erhaltung solcher feverrüstun-
gen hinfüro ein jeder / der sich in ihre Zunfft begeben wil /
einen ledernen Wasserweyner machen lassen / vnd zu den
Sprüzen einen Gulden erlegen soll / welches geld aber
zu nichts anders / dann zu oberwehnten gebrauch an-
zulegen / ihnen bey vermeidung ernster straffe hiermit
gebotten seyn soll.

Dem.

Demnach auch fürnemlich es bey den Wirten vnd
 Gastgebern nötig/das in feursnöthen/die Gott gnä-
 dig verhüten wolle/sie mit guter zur wehr:vnd leschung
 dienender rüstung gefast seyn/auch sie vor anderen ohne
 einige beschwehrung dieselbe wohl zuwege bringen könn-
 en: Als soll ein jeder Wirt in den fürnembssten Gast-
 höfen/als zum grossen Christoffel/zum halben Mond/
 zum Schlehendorn/zum Kleeblatt/zur güldenem Gansz
 vffm Endtenleich / zur grauen Gansz im Brüel / zur
 Tannen vffm Unger / zur Pflaschen in der Stungen-
 gassen/zum Pilgram/zur gülden Hennen / zum Meers-
 wunder / zum Trumscheidt / vnd dergleichen / so man
 künfftig erfahren wird / eine solche Messinge Wassers-
 sprüze mit einem kuppfern Kessel/so von zwey Personen
 getragen wird/zum förderlichsten machen lassen/vnd in
 guter besserung erhalten. Welcher aber diese verord-
 nung ungehorsamlich hindan setzen/vnd es bey den des-
 wegen angestellten besichtigungen sich befinden würde/
 das er entweder gar keine Wassersprüze hette fertigen
 lassen/oder dieselbe nicht in gutem ganghafftigen wesen
 erhielte/derselbe soll jedesmahl zehen pfund geldes zur
 straff verfallen seyn / vnd ihm von denen zur besichti-
 gung verordneten Personen mit ernst auffgelegt wer-
 den / das er hernacher dieser Ordnung gehorsamlich
 nachkommen müsse. Welches denn auch mit den Kra-
 meren

meren auff der Brücken ins gemein also gehalten werden sol.

30.

Es sol auch ein jeder Handtwerck eine gewisse Anzahl Feuerermer / Zöber vnd Schöpffstüße / neben einer Latern mit drey Lichtern halten / wie in obangezogener Anno 1536. publicirten Ordnung mit mehrerem versehen / auff dismahl aber in etwas verbessert / vnd sonderlich darauff gesehen worden ist / daß gleichfalls die Handtwercker / so hiebevorn viel kleine Sprüßen halten müssen / künfftiger zeit an statt derselben / wie hieroben auch bey den Pfarren verordnet / eine mittelmeßsige oder solche Messinge Sprüße mit einem künfftigen Kessel / die von zweyen Personen kan getragen werden / so bald es sich auff jedem Handtwerck leiden wil / machen lassen vnd halten sollen. Vnd damit ein jedes Handtwerck die ihm auffgesetzte Küßung desto besser wissen möchte / so ist solche Anzahl dieser Ordnung in specie hiermit einverleibt worden.

Die Böttner sollen haben.

16. Eymer.

4. Zöber.

1. Messinge Sprüße.

1. Handsprüße.

4. Schöpffstüße.

Gärtler / Beutler vnd Taschner.

3. Zöber.

12. Eymer.

1. Messinge Sprüße.

1. Handsprüße.

2. Schöpffstüße.

Die

Die Becken.

4. Zöber.
20. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Schuster.

16. Eymmer.
6. Zöber.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Schmide sambt den Kleinschmiden/ Nagelschmiden/ Nadelern/ Glockengiessern/ Kupfferschmiden/ Pflaschenschmiden/ vnd Messerschmiden sollen haben.

10. Zöber.
24. Eymmer.
2. Messinge Sprüzen.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Tuchmacher.

7. Zöber.
24. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Schneider.

4. Zöber.
16. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

Die Kürsener.

4. Zöber.
8. Eymmer.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstüze.

S

Die

**Die Kramer / Apoteker / vnd Handelsleute oder auß-
serhalb der Brücken.**

18. Eimer.

4. Zöber.

1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.

2. Schöpffstüze.

**Die Altreisen / Spengeler / Drechseler / Lautenma-
cher vnd Siebemaker.**

6. Eimer.

2. Zöber.

1. Handsprüze.

1. Schöpffstüze.

Die Goldschmide.

8. Eimer.

1. Zöber.

1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.

1. Schöpffstüze.

Die Heringer.

4. Eimer.

1. Zöber.

1. Handsprüze.

1. Schöpffstüze.

Die Löber.

32. Eimer.

10. Zöber.

2. Messinge Sprüzen.

1. Handsprüze.

2. Schöpffstüze.

Die Weißgerber.

12. Eimer.

4. Zöber.

2. Messinge Sprüzen.

1. Handsprüze.

2. Schöpffstüze.

Die

Die Hutmacher.

8. Eymer.
1. Zober.

2. kleine Sprüzen.
1. Schöpffstus.

Die Schaleuner/Tripmacher vnd Leineweber.

12. Eymer.
4. Zober.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Schöpffstus.

Die Fleischhauer.

20. Eymer.
4. Zober.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
2. Schöpffstus.

Die Kästner.

4. Eymer.
1. Handsprüze.

1. Schöpffstus.

Die Senckler.

4. Eymer.
1. Handsprüze.

1. Schöpffstus.

Die Ferber ingesambt.

8. Eymer.
2. Zober.
1. Messinge Sprüze.

1. Handsprüze.
1. Schöpffstus.

Die Buchdrucker.

3. Eymer.
1. Handsprüzen.

1. Schöpffstus.

Die Buchbinder.

3. Eymer.
1. Zober.

1. Handsprüzen.
1. Schöpffstus.

S ij

Die

Die Barbierer.

5. Eymmer. 1. Schöpffstus.
1. Handsprüßen.

Die Bader.

3. Eymmer. 1. Handsprünge.
1. Zober. 1. Schöpffstus.

Die Seiler.

8. Eymmer. 1. Zober.
2. Handsprüßen. 1. Schöpffstus.

Die Töpffer.

2. Eymmer. 1. Zober.
1. Handsprünge. 1. Schöpffstus.

Die Mahler.

3. Eymmer. 1. Schöpffstus.
1. Handsprünge.

Die Seidensticker.

3. Eymmer. 1. Schöpffstus.
1. Handsprünge.

Die Glaser.

4. Eymmer. 1. Schöpffstus.
1. Handsprüßen.

Die Kannengiesser.

4. Eymmer. 1. Schöpffstus.
1. Handsprüßen.

Die Wagner.

4. Eymmer. 1. Schöpffstus.
1. Handsprünge.

Ingleis

Ingleichen sollen auch die Gärtener ihre gewisse Anzahl Feurrüstungen halten/ als:

10. Eymmer/
1. Meisinge Sprüze/
1. Handsprüze/

1. Zober/ vnd
2. Schöpffstübe.

31.

Vnd damit bey den Handtwerckern diese Rüstung desto besser in gutem Wesen mögte erhalten werden / so sol künfftig ein jeder der Meister werden wil / vber die vorige gewöhnliche gebühr dem Handtwercke einen lie- dernen Eymmer machen lassen / vnd zu erhaltung der Sprüzen / vnd anderer Feurrüstung einen Bülden erlegen. Welches geld auch zu nichts anders / denn zu seztgedachtem gebrauch angewendet / vnd da künfftiger zeit befunden würde / daß etwan bey einem oder dem andern Handtwercke ein vorteilhafftiger solche wohlange- ordnete gebühr zu vnterschlagen / oder sonsten nach sei- nem gefallen in einen andern nuß zu wenden sich vnter- stünde / derselbe ernstlich deswegen von vns gestrafft / auch die helffte der straffe dem Handtwercke zum besten kommen / vnd die vbrige helffte zu verbesserung gemei- ner Stadt Feurrüstungen angewendet werden sol.

32.

Ein jeder Hauswirt sol ernstlich vermahnet seyn / in durrer Sommerszeit seine Gefässe / Schöpffstübe /

S ij

Würg

Würktröge vnd anders einzuquellen / auch sonst in
derzeit in solcher bereitschafft zuhalten / daß sie im fall
der noth wasser halten / vnd zu gebrauchen seyn mögen /
auch sol ein jeder auff seinen boden ein bahr tachleiteren
ordnen / die auch zu guter förderung im nothfall zu ge-
brauchen. Vber das sollen auch auff dem Kahlthause
vnd der Wagen etliche Stangen mit feueremern / vnd
zum wenigsten jedes orts 300. wie auch an jedem ort
40. Schöpffstüze befunden werden.

33.

Damit auch auff begebende nothfälle dieselbe des-
sto eher zum Feuer gebracht werden mögen / so seynd
etliche grosse mit flechten verwahrete Karne in Kahlts-
hoff geordnet / deren einen alsbald / wenn der Sturm-
schlag geschicht / der Schirmmeister auffm Stall / oder
wenn derselbe nicht flugs zur stelle ist / ein anderer knecht
auff dem Marstall vor das Kahlthaus führen / eine
zimliche anzahl Eimer vnd Schöpffstüze auffladen
lassen / vnd eilends zum feuer führen sol / wie hierunter
mit mehrem verordnet.

34.

Vnd auff daß die anzal der Eimer desto besser auffm
Kahlthause vnd in der Wage erhalten / auch künfftig
gemehrt werden mögte / So soll hinfüro ein jeder /
der entweder in der Kammerey oder in der Zweyermans
kammer

Kammer zum Bürger wil auffgenommen werden / vber
andere schuldige gebühr an neuen liederne Feueren
mern so viel vor herausstellung des bürgerzettels auff
Kathaus schaffen / als es nach eines jeden gelegenheit
ihm / von denen so es Kathus wegen jedes Jahrs zu
thun / wird angemeldet werden. Darauff denn sonder
lich dem Stadtschreiber / so die Bürgerzettel zu fertigen
pfllegt / gute achtung zu geben hiermit auffgelegt vnd be
fohlen wird. Ingleichen soll auch ein jeder / so auff
Land zum Vnterthanen wil angenommen werden / er
sey ein frembder oder eingeborner / zuvor einen solchen
Eymmer in die Voigten geben / auch hinfüro keiner in vn
serem Gebiete auff dem Lande proclamirt vnd auffge
boten werden / der nicht dem Herrn Pfarrherr einen
Voigtzettel vorzeigen kan / daß er zum vnterthanen
gebürlich auffgenommen worden. Wie dann auch an
statt der abgeschafften Weidessen vnd anderer kostba
ren vnnötigen Mahlzeiten eine jede Voigten jährlich
fünff neue tüchtige liederne Eymmer vnd fünff Bülden
zu erhaltung der Wassersprützen / vnd also an statt ei
ner hiebevot vnnötiger weise angewendeten grossen
Summen gar ein geringes vnd leidliches in die Voig
ten / vmb gemeiner Stadt wohlfart willen geben / vnd
daß solches zu werck gerichtet werde / vnser verordneter
Voigtenschreiber neben den Voigtschützen fleissige ach
tung darauff geben / auch niemals an statt solcher Eym
mer

mer geld genommen/sondern die Käftung in specie ge-
schafft werden sol. Hergegen aber wird nochmals allen
Heimbürgern/Schultheisen vnd dergleichen Personen
hiermit zum ernstlichsten verboten/das sie ihre Gemein-
de in keine vnnötige vnkosten führen/oder ihrentwegen
vngübliche zehrung führen sollen/mit widerholter be-
dringung/das wenn hinfüro in durchschung der Rech-
nungen sich befinden wird/das jemand die Gemeinden
solcher gestalt vnzimlicher weise zu beschweren sich vno-
terstünde/derselbe andern zur abschew mit vnnachlassi-
ger straffe belegt werden sol.

35.

Es seynd auch zwey Wagen mit Leitern vnd Has-
cken wohl beladen an Rahtshoff verordnet/die im fall
der noth (da Gott gnädig vor sey) die Knechte auffm
Stall zum Feuer in möglichster eile führen sollen.

36.

Weil auch die grossen Wassersprützen bey ent-
standenen Feuer/wie es die erfahrung bezeuget/durch
Göttliche verleihung sehr grossen nutz schaffen/als ha-
ben wir derselbigen in der Stadt zwölffe verfertigen/
vnd an gewisse örter/wie hernacher gemeldet werden
sol/in verwahrung stellen/auch die verfügung thun las-
sen/das fast auff allen vnseren Dorffschafften eine vor-
handen/so gleichfals auff begebenden nothfall/wie
hero

hernacher verordnet/herein geführet werde sollen. Vber
ießgedachte zwölffe sollen auch mit ehesten noch vier
grosse Wassersprützen/wegen der sambtlichen Bierey-
en/in die Viertel der Stadt/vnd zwen grosse Sprützen
wegen/der Weidt: vnd Safflorkäufferin die Wage ver-
ordnet / vnd zu deren erhaltung jährlich ein leidliches/
nemlich / von einem Biereyen bey verrechtung des
Biers/so er auffthun wil / vnd von einem Weidt: oder
Safflorkäuffer/bey ablösung des Zettels ein Orts gül-
den geben/vnd solch Geld zu solchem angeordneten ge-
brauch in eine sonderliche behältnis gesamblet werden.
Darnach sich unsere vngelderdiener hinfüro werden zu
richten haben.

**Von besichtigung der Feuer-
stätte vnd der Rüstungen/so in Feuers-
nöthen gebraucht werden
sollen.**

37.

Nach dem aber nicht gnugsamb/das wegen der Feuers-
stätte vnd Rüstungen / so in begebenden nöthen / die
der liebe Gott gnädig verhüten wolle/notwendig erfor-
dert werden/klare vnd deutliche Verordnung geschehe/
sondern fast das fürnehmste daran gelegen seyn wil/das
gemeiner Stadt/ auch einem jeden Bürger vnd Ein-
wohner

B

wohner

Wohner selbstem zum besten gebührlich vnd mit sonder-
barem Ernst darüber gehalten werde / damit nicht et-
wan / wie mit anderen heilsamen Ordnungen leider
offtmals hat zugeschehen pflegen / dieselbe verächtlich
hindangesetzt / vnd sonderlich / wenn der liebe Gott eine
geraume Zeit gemeine Stadt mit Fenersbrunst /
(wie wir denn seine Allmacht hierumb nochmals an-
dächtig bitten) gnädig verschonet / die angeordnete Rüs-
tungen nicht in ganghafftem wesen erhalten / noch her-
nacher zugebrauchen seyn mögten: Als haben wir vn-
ter anderen zu guter observantz dieser Ordnung gehö-
rigen mittelen vns einmütig mit einander verglichen /
vnd wollen hiermit / daß deswegen folgende inspection
vnd aussicht sol gehalten werden.

38.

Es soll alle vnd jedes Jahr ordentlich viermahl /
nemlich zum ersten auff Invocavit, zum andern auff Ex-
audi, zum dritten auff Nativitatis Mariæ, vnd zum
vierden auff Lucia die besichtigung der Fenerstätte vnd
Fenerrüstungen verrichtet / auch hierzu auff nechst-
künstiges Quartal Lucia, geliebtis Gott, der anfang
gemacht werden. Were es aber nötig / daß außers-
halb dieser ordentlichen Vierteljährigen besichtigungen
hierüber zu einer oder der andern zeit noch eine extra-
ordinaria müste angestellet werden / so sol deswegen
an

an gebührlicher anordnung niemals mangel erschei-
nen.

39.

Solche inspectio sol durch den regierenden Un-
terzweyermann (dessen stelle vnter dessen in der Kam-
mer ein ander Zweyerman/so im vorigen Jahr regieret/
jedesmal versehen sol) auch drey andere Herren aus der
Zweyermanskammer/so dasselbe Jahr nicht am Regis-
ment seyn / durch die jüngste vier Feuerherren / durch
vier Unterbauherren/durch die Viertelvormunde/vnd
durch unsere Werckleute / als den Steinmeßen / Mäus-
ter/Zimmerman/vnd etliche ihrer Gesellen/so viel man
deren jedesmahl bedörffen wird/verrichtet werden.

40.

Jezo gemeldte zu der besichtigung verordnete Pers-
sonen sollen vor sich selbst / krafft dieser Ordnung/ohne
erwartet einiges weitem befehls/auff jedes oberwehntes
Quartal sich zusammen versügen/wie sie denn der regie-
rende Unterzweyerman durch den Achtknecht / so vor
der Zweyermans Kammer auffwartet / auff's Rath-
haus zu dergleichen besichtigungen zusammen beschei-
den zulassen hiermit schuldig vnd verpflichtet seyn/vnd
wofern ein oder das ander Quartal die besichtigung un-
terlassen würde/solche seummus ihm dem Zweyermann

§ ij

zugeo

zugemessen werden / vnd er deswegen zwanzig Pfund
geldes zu erlegen schuldig seyn sol.

41.

Wofern auch einer aus den anderen zur besichti-
gung deputirten Personen derselben nicht abwarten/
sondern sich davon absentiren, oder wofern er gnugsam
me erhebliche hinderungen vnd ehehastten hätte / diesel-
be zu rechter Zeit beyden regierenden Herren Obristen
nicht angemeldet noch erhalten haben würde / das an
seine statt vnter dessen ein anderer verordnet / dieselbe
Person soll jedesmal zehen Pfund geldes zur straff zu
erlegen schuldig seyn.

42.

Mit der besichtigung soll jederzeit der anfang auff
dem Rathhaus gemacht / vnd von den hierzu deputir-
ten Personen zu förderst alle vnd jede Feuerstätte in au-
genschein genommen / ob dieselbe recht gefehrt / wohl
verwahrt / vnd sonsten also beschaffen seyn / das sich
gemeine Stadt nichts zu befahren haben mögte. Wof-
fern sie aber an Feuerstätten oder in der Achknechte
vnd anderer im Rathshofe wohnender Diener Los-
menten oder auch in anderen gemachen vnd örteren des
Rathhauses einigen mangel oder auch sonsten etwas
befinden würden / daraus etwan schaden entstehen
kündte / so sollen sie alsbald die verfügnis vnd anord-
nung

nung thun/das solches abgeschafft/vnd förders in ei-
nen solchen stand gebracht werde/das man sich nichts
zubefahren habe. Wie dann insouderheit den Achte
Knechten/vnd andern im vnd am Rathshofe wohnen-
den Dienern/vff ihre Feuerstätte gute acht zu geben/
vnd wo sie dieselben vbel verwahret vnd gefährlich be-
finden/dasselbe den zur besichtigung verordneten Her-
ren anzuzeigen/vnd vmb besserung anzuhalten/bey
verlust des Diensts hiermit ernstlich sol geboten seyn.

43.

Hierauff sollen sie die auff's Rathhaus gehörige
Fewerrüstungen betrachten/ob die anzahl der Eymern/
Item der verordneten Schöpffstüße vorhanden/vnd
ob sie alle tüchtig vnd im fall der noth zu gebrauchen/
ob die drey grosse/Item die drey mittel Wassersprüßen
mit ihren Kesseln/so im Rathshofe verwahrt seyn/
recht gangbar/vnd an einem solchen Orte stehen/das
man sie im nothfall ohne einige hinderung alsbald fort-
bringen kan. Sie sollen auch bey solcher besichtigung
die Personen so zun Eymern/Item zun Wassersprü-
ßen/als hierunden in folgenden Artickelen zusehen ist/
insouderheit verordnet/zu sich bescheiden/in ihrer ge-
genwart die Wassersprüßen probiren lassen/vnd die
hierzu bestellet/ins gemein/auch einen jeden insouder-
heit bey solcher gelegenheit erinnern/was eines jeden

§ iij

ambt

ambt vnd verrichtung ist / vnd darneben mit ernst ermahnen / daß sie im nothfall / was ihnen auffgelegt vnd anbefohlen ist / mit möglichem fleiß gemeiner Stadt / ihnen selbst / vnd ihren Mitbürgeren zum besten verrichten wollen. Welcher sich aber aus denen zu solcher auffwartung bestelten Personen / auff erfordern des Aichtknechts vmb solche zeit / wenn die besichtigung gehalten wird / nicht einstellen würde / den sollen mehrgedachte deputirte jedesmal vmb ein Pfund geldes straffen.

44.

Hernacher sollen sie / damit desto weniger zeit mit der besichtigung zubracht werde / sich in vier Parthenen theilen / also daß der regierende Unterzweyerman / der eine Feuerherr vnd der eine Unterbauherr sambt dem Viertelvormunden / auch dem Steinmeßen vnd Zimmerman das Viertel / darinn das Rathhaus gelegen / sambt denen hierzu gehörigen Vorstädten / ein anderer Zweyerman / so nicht am Regiment ist / sambt dem jüngsten Feuerherrn / Unterbauherrn / auch den Vormunden desselben Viertels / in gleichen dem Mäurer vnd einem Gesellen ausm Zimnerhoff ein ander Viertel sambt denen darein gehörigen Vorstädten / so dann ferner die vbrige beyde parthenen sich gleicher gestalt / wie bey ehest gedachtem Viertel gemeldet worden ist / abtheilen / vnd die restirende zwey Viertel der Stadt sambt ihren angehörigen Vorstädten für sich nemen / vnd die ihnen befohlene besichtigung mit möglichem fleiß verrichten.

Bey solcher besichtigung sollen sie zuörderst in gute
 acht nemen/ ob die Feuerstätte solcher gestalt verwah-
 ret/ wie zum eingang dieser Ordnung begriffen/ vnd nie-
 mals verstaten/ daß zwey oder mehr Nachbarn/ wie in
 etlichen engen/ bevorab den Zinshäuseren/ jezo mag be-
 funden werden/ zu ihren vnterschiedenen Feuerstätten
 nur einen Schlott oder Feuermauer haben/ in gleichen
 sollen sie fleissig zusehen/ ob sonst an einem oder dem
 andern ort etwas vorhanden / daraus leichtlich gefahr
 entstehen mögte. Vnd wo etwas verdächtiges oder
 schädlich befunden wird/ sollen sie fleissige anordnung
 thun/ daß solches auffz förderlichst abgeschafft/ vnd ge-
 fahr verhütet werden mögte.

Zu welchem ende ihnen nicht allein erlaubet/ sondern
 auch ernstlich hiemit befohlen seyn sol/ die schädliche Feuer-
 erstätte durch die ihnen zugebene Werckleute niederreis-
 sen zu lassen/ jedoch mit der bescheidenheit / daß sie auch
 fleiß anwenden/ vnd vermittelung treffen helfen/ daß
 förderlichst an statt der nidergerissenen gefährliche feue-
 erstätte/ andere wohlverwahrte gemacht/ vnd vnter des-
 sen den Einwohnern sich des Feuers an solchen oder an-
 deren gefährlichen örteren im Hause gänzlich zuenthäl-
 ten/ mit sonderlichem ernst mögte verbotten werden.
 Vnd damit die Bürger zu solcher verbesserung der ge-
 fährlichen/ oder eingerissenen feuerstätte/ destomehr ge-
 fördert werden/ sollen ihnen die Besichtigungsherren

Über die zetteln/so sie in der Kämmeren abholen müssen/
also bald zetteln off die Ziegelhütten/zu erlangung der
nottürfftigen Materien ertheilen / auch die Ziegelbren-
ner ihnen vor allen anderen bey vermeidung unserer ern-
sten straffe solche ohnverzüglich folgen zu lassen schül-
dig vnd verpflichtet seyn.

47.

Wer auch vbriges Holz vnd andere obgemeldte
sachen/davon leichtlich eine fetwers brunst auskommen/
oder gemehret werden köndte/in seiner behausung oder
anderen gefährlichen örteren liegen / vnd auff die erste
deswegen beschehene ermahnung nicht abgeschafft het-
te/den sollen sie jedesmahl mit einer ansehnlichen straf-
fe belegen / vnd nichts destoweniger durch gehörige
zwangsmittel ihn dahin bringen / daß er ihren dieser
Ordnung gemessen befehlichen gehorsamlich pariren,
vnd solche sachen abschaffen müsse.

48.

Sie sollen auch in jeder Pfarre / so wohl in der
Stadt als vorn Thoren die Hauptleute vor sich beschei-
den/vnd ihnen ihre Eymer/Leiteren/Sprüßen vnd der-
gleichen instrumenta zeigen lassen / vnd fleisige ach-
tung darauff geben/ob sie in der anzahl so hieroben in-
sonderheit ist namhaftig gemacht worden/vorhanden/
Zugleich

Ingleichen ob sie auch alle richtig gangbar / vnd also beschaffen / daß sie im nothfall zugebrauchen seyn.

49.

Wann aber entweder die anzahl nicht voll / oder sonst ein mercklicher mangel an den ihnen anvertrauten Fwerrüstungen gespüret wird / daraus leichtlich in fürfallenden Fwernöthen vngelegenheit entstehen / oder wegen mangel solcher rüstungen desto grösserer schaden geschehen köndte / so sollen desßwegen die Hauptleute von denen zur auffsicht verordneten Personen mit ernst gestrafft / vnd darneben ermahnet werden / daß sie künfftig auff solche Rüstungen bessere achtung geben / vnd beyzeit alles / was besserung bedarff / in guten ganghafften Stand bringen lassen sollen / damit dasselbe im nothfall zu gebrauchen seyn mögte.

50.

Vnd auff daß die Hauptleute nicht vorzuwenden hetten / als ob sie nicht wüsten / was eigentlich die anzahl der ihnen anvertrauten Rüstungen / oder auch daß solcher mangel nicht bey ihrer zeit / sondern bey den vorigen Hauptleuten verursacht worden were / so sol allen vnd jeden Hauptleuten ein gedruckt Exemplar von dieser erneuerten vnd verbesserten Ordnung zugestellet werden / darinn ausdrücklich begriffen vnd zu befinden ist /

H

was

was in jeder Pfarre an feurrüstungen vorhanden seyn
sol/ dasselbe Exemplar sollen die alte Hauptleute / ehe
sie abtreten / den neuen oberantworten / vnd alles / so
mangelhafte / zuvor gnugsam bessern / vnd in richtigen
stand bringen lassen. Vnd ehe solches geschieht / sollen
die neue Hauptleute solch ambt auff sich zunemen nicht
schuldig / aber gleichwol hiemit verpflichtet seyn / daß sie
es alsbald den regierenden Zweyermännern anzeigen /
vnd ehe nicht nachlassen / biß solche mangel gänzlich
abgeschafft / vnd die feurrüstungen in den gehörigen
stand gebracht worden seyn. Denn sie hernacher dafür
stehen / vnd krafft dieser Ordnung Rechenschaft geben /
vnd schuldige erstattung thun müssen.

51.

Demnach auch vermuthlich / daß jetziger zeit vnd
zum anfang dieser erneuerten Ordnung in einer oder
der andern Pfarre / bevorab aber vorn Thoren / an sol-
chen Rüstungen so wohl der zahl als auch der tüchtig-
keit halben ziemlicher mangel gespüret werden mögte /
so sollen die Hauptleute / wie auch sonst / wenn es
künfftiger zeit die notturfft erfordern mögte / nach ge-
machtem vberschlag / was eigentlich vor kosten darzu
erfordert werden / dieselbe bey den eingepfarreten einzubringen /
vnd es nach den Häusern vnd vermöglichteit
der Personen einzutheilen hiemit gewalt vnd macht ha-
ben.

Vnd

Vnd weil die Hauptleute sich bißwelen beklagt/
 daß bey solcher einsammlung ihnen etliche vnbedachtsa-
 mer weise vnnütze wort zu geben pflegten / so haben die
 Zwenhermänner befehl / daß sie auff ihr ansuchen ihnen
 einen Achteknecht zugeben sollen / der die angestellte ein-
 samlung verrichten helffe. Wosern nun jemand die
 Hauptleute mit vnbescheidenen Worten anzulassen vnd
 zu vbergeben sich gelüsten ließe / der sol deswegen von
 Zwenhermännern ernstlich gestrafft werden. Wie sich
 denn ohne das ein jeglicher gnugsam erinnern / vnd
 vernünftig bescheiden wird / daß solche einsammlung nie-
 mand zum schaden / sondern ihm / seinen Mitbürgerern
 vnd gemeiner Stadt zum besten angesehen ist / dieweil
 ein jeder / so vndermöglich er auch seyn mögte / wenn er
 die freyewahl haben solte / entweder ein geringes geld / zu
 erhaltung dergleichen Fwerrüstungen zu geben / oder
 anzusehen / daß in entstandener fwersbrunst aus man-
 gel dergleichen Rüstungen er vmb alle das seinige ge-
 bracht würde / der nicht lieber / wenn er nur vernunft
 hat / vnd ein Christ ist / noch zehenmahl so viel geben / als
 durch verweigerung vnwiderbringlichen schaden vnd
 nachtheil wolte verursachen helffen.

Hergegen sollen die Hauptleute oder Vormunder vor
 H II den

den Thoren/was sie ihrer Gemeinde wegen an Gräse-
ren/ Weiden oder anderen einzunehmen haben/an nichts
anders vnnütliches wenden/ vielweniger selbst mit ein-
ander verzechen/ sondern vor allen dingen darauff bes-
dacht seyn/ daß von solchem gelde oftgedachte Feuer-
rüstungen ihrer Gemeinde vnd gemeiner Stadt zum
besten mögten gekaufft/ vnd in guter verbesserung er-
halten werden.

54.

Würde sich dann bey einer oder der andern Pfarr/
oder Handtwerck ein so grosser abgang zum erstenmal
befinden/also daß derselbe ohne merckliche beschwerung
der Eingepfarrten vnd Handtwercks genossen/auff ein-
mahl nicht ersetzt werden köndte/so sol doch an dessen er-
setzung dieses Jahrs ein guter Anfang gemacht/ vnd
was mangelt/in der zeit/so ihnen von denen zur besich-
tigung verordneten Herren gesetzt wird/ vollends zur
hand geschafft werden.

55.

Es sollen auch hinfüro die Hauptleute in den Pfar-
ren/die Feuerleiteren vnd Hacken in guter verwahrung
halten/dieselbe mit einer Ketten (darzu ein jeglicher vn-
ter den Hauptleuten / vnd der nechste Nachbar einen
schlüssel haben solle) verschliessen/ sie niemand zum ge-
rüffe oder gebäude verleihen/ viel weniger sonst ab-
tragen

tragen vnd verschleiffen lassen / sondern gute achtung
drauff geben / daß sie nicht weniger als die andere ihnen
anvertraute feurrüstungen ganz vnd vnzerbrochen er-
halten / vnd nicht etwan auffm widrigen fall die Einge-
pfarrte mit vielfaltiger einsamlung zu sehr beschweret
werden mögten. Welcher aber aus den Hauptleuten
entweder durch nachlässigkeit oder sonst zu vnziemli-
cher verwaehrlosung ursach geben würde / der sol deswe-
gen aus seinem eigenen beuthel erstattung zu thun / vnd
vber das / seines schädlichen beginnens halben / noch ei-
nen namhafte straffe zu erlegen schuldig seyn.

56.

Ferner sollen auch die zur auffssicht verordnete Per-
sonen bey den ordentlichen Quartalbesichtigungen die
Hauptleute in den Pfarren fleissig befragen / ob auch in
ihrer Gemeinde vnd Nachbarschaft jemand verdächti-
ge Personen / oder die nicht bürgere / Herren: vnd dienst-
lose Gesindlin oder auch vnzüchtige Weibspersonen
auffzuhalten vnd zu beherbergen pflegt / in gleichen ob
auch in derselbigen Pfarre ein oder ander gefährlich ort
vorhanden / item ob jemand bey liecht dreschen / futter
schneiden / oder dergleichen verrichten lasse / daher o ih-
nen vnd gemeiner Stadt etwan Schaden entstehen
kündte. Vnd sollen auff solche befragung die Hauptleute
jedesmahl richtigen bescheid zugeben / vnd ohne furcht

H iij

vnd

vnd sehen / es treffe auch an wen es wolle / was ihnen
hiervon bewust / zu offenbaren vnd zu entdecken schuldig
vnd verpflichtet seyn / darmit hierin schleunigst gute ver-
fügung für genommen / vnd besorgter schade verhütet
werde.

57.

Hierauff sollen die zur aussicht verordnete Perso-
nen neben den Hauptleuten jeder Pfarre in den häusern
die feuerstätte vnd feurrüstungen besichtigen / vnd
darneben fleissige achtung geben / ob auch die Biereyen /
Kramer / Gastgeber / vnd andere Bürger die hierin ver-
ordnete anzahl Eimer vnd Sprüzen haben / vnd ob
dieselbe alle tüchtig vnd gangbar seynd. Wosern nun
entweder in diesem oder einem andern fall mängel vnd
gebrechen gefunden werden / sollen sie dieselbe entweder
in continenti, wo es seyn kan / bey der besichtigung / oder
doch alsbald hernacher ohne einigen schädlichen verzug
ändern / vnd abschaffen lassen / auch die straffwürdige
ohne ansehung der Personen jederzeit mit ernstlicher straffe
belegen.

58.

Sie sollen auch ohne vnterscheid in allen häusern
vnd wohnungen die besichtigung anstellen / vnd keines /
er sey wer er wolle / hierin verschonen / auch deswegen
krafte ihrer geleisteten thewren Pflicht / so wohl bey der
bestrafung als sonst / eine durchgehende gleichheit
halten / wie wir sie denn auch bey dieser ihrer verrichtung
gebürlich zu schätzen / vnd einen jeden / der sich entweder
mit Worten oder der that ihnen widersezig machen wir.

de/jedesmahl/anderen zur abschew/ernstlich zu straffen
schuldig vnd willigst seyn.

59.

Was aber die Klöster/Stiftshäuser vnd andere
Geistlichen/so des Herrn Erzbischoffs vnd Churfür-
stens zu Meinz/ vnseres gnädigsten Herrn/alkhier resi-
dierenden Geistlichen Richter jurisdiction, vñ nicht vñ-
serer botmesigkeit vnterworffen seynd / besreyete woh-
nungen anlanget / darinnen sollen offtedachte Perso-
nen die besichtigung fürzunemen sich gänzlich enthal-
ten/dieweil albereit an gehörigem ort gnungsame erklä-
rung geschehen/hierinn nottürfftige auffsicht / vnd sol-
che anordnung zuverfügen / daß sich gemeine Stadt/
schadens vnd vnheils im geringsten zu besorgen vnd zu
befahren habe. Welches denen zur besichtigung verorda-
neten hiermit zur stetwehrenden nachrichtung angedeu-
tet wird. Vnd ist darneben gang nicht zu zweiffeln/daß
in den Klöstern vnd jeßo gedachten häusern/aus freyem
Willen/vnd obgemeldter Churf: Meinz: Herrn Rich-
ter vnd Beampten anordnung/vmb gemeiner Stadt/
auch ehestangeregter gebäude vñ deren besitzer vnd ein-
wohner eigenen wohlfart willen / eine ziemliche anzahl
guter sewerrüstungen in bereitschafft gehalten/vnd dar-
mit im nothfall/ welcher sie so wol als andere betreffen
kan/vnd doch der liebe Gott beyderselts gnädig verhü-
ten wolle/gemeiner Stadt mitleidig vnd trewlich wird
beygesprungen werden.

Inson

Insonderheit aber sol auch bey den angestellten besichtigungen gute nachfrage vnd auffsicht bey den Handtwerckeren gehalten werden / ob sie die ihnen angeordnete anzahl Eymmer / Sprüßen vnd dergleichen / so hieroben stückweiß begriffen vnd ausgedruckt / haben / vnd in guter besserung erhalten / auch wo dasselbe vber verhoffen nicht geschehen würde / der verbrecher ernstlich gestrafft / vnd dieser Ordnung gehorsamlich nachzukommen gebühlich angehalten werden.

Demnach auch die erfahrung bißhero bezeuget / weil die Personen / so in begehenden fenersnöthen / aus der Obermeister oder Vormunder behausungen / solche ferrorüstungen abholen sollen / bißweilen weit von ihnen entseffen / vnd widerumb der ort entstandener fenersbrunst / von des Obermeisters behausung ziemlich weit entlegen gewesen / sich also die bestelte fast säumen müssen / vnd also wider ihren Willen sehr langsam zum ferner kommen seyn / vnd rettung thun können / da sie doch erstlich / wenn sie mit ihrer rüstung also bald gefast gewesen / besseren nutz hetten schaffen können / so sol zu abhelfung dieses gebrechens hiermit geordnet seyn / vnd es hinfüro hierin also gehalten werden / daß die newe Obermeister oder Vormunder / so bald sie bestettiget /
einem

einem jeden auff dem Handtwercke / die rüstung so er zum feuer tragen sol/darmit er sie in seiner behausung verwahre/zustellen/vnd darneben ihm bey der vns geleisteten eyndlichen pflicht zum trewlichsten aufflegen vnd einblenden sollen / daß so bald der sturmischlag geschicht/er solche rüstung zum feuer trage / vnd so viel ihm möglich/darmit hülffe vnd rettung leiste. Welcher aber hier wider handelen / in entstehenden nöthen daheim bleiben/oder auch mit der rüstung nicht zum feuer kommen würde/der sol nicht allein vor einen meinentdigen Mann gehalten/sondern auch vom Handtwerge deswegen mit ernst gestrafft / vnd solche straffe vff vorgehende Rechnung/zu ihrer feuerüstung gebraucht werden. Vnd sol alzeit wenn ein brand geschehen / ein jeglicher / so zu des Handtwercks rüstung bestellet / dieselbe ehestes tages/den Obermeistern oder Vormundern/so es zuthun haben / zeigen / vnd dieselbe gute auffsicht haben / ob dieselbe noch tüchtig / oder einiger besserung bedörffe/darmit nicht etwan hierin was versäümet werden mögte.

62.

Wenn aber die ordentliche Quartalbesichtigungen angestellt seyn/sollen die Obermeister oder Vormunder alle diejenige/so zu den feuerüstungen bestelt/zu sich in ihre behausungen bescheiden/auff daß die zur auffsicht verordnete Personen / auff einmahl den augenschein

3

ver

Der anzahl vnd tüchtigkeit wegen / einnehmen könn
nen.

63.

Vnd ob zwar nicht zu zweiffelen / daß offterwehnte
te Personen / denen wir die besichtigung anvertrauet /
Ihrer geleisteten pflicht wegen / vnd vmb gemeiner Stadt
wohlfart willen / ihnen eusserstes fleisses werden ange
legen seyn lassen / die ihnen anbefohlene inspection
bester massen zuverrichten / vnd allen vnd jeden in dieser
Ordnung hiervon begriffenen Puncten / mit trewen
gehorsam nachzukommen : Jedoch darmit ihr ange
wandter fleiß etlicher massen mögte vergolten / vnd sie
zu besserer auffsicht desto mehr angereizet werden / so
sollen sie jedes Quartal vor ihre gehabte mühe die strafe
fe / so die Verbrecher / die wider diese Ordnung hande
len / erlegen müssen / (die sie denn jedesmahl trewlich ein
zubringen verpflichtet seyn) entweder ganz oder doch
zum wenigsten die helffte vor sich behalten / vnd die an
dere helffte zu verbesserung oder auch vermehrung der
ferwerrüstungen anzuwenden bedacht seyn.

64

Wenn auch jetziger zeit auff einem oder dem an
dern Handtwerck etwas an solchen rüstingen mangelt /
so sol

so sollet die Obermeister vnd Vormunder mit alleim
fleiß dran seyn/das sie ehestes tages solchen mangel era
setzen / vnd mit ihrer anzahl tüchtiger Eimer / Sprü
hen / Zöbern / Schöpffstüße vnd dergleichen gefast seyn
mögien / dieweil sonsten der bey den Quartalbesichti
gungen befundene Mangel ihnen den Obermeistern
vnd Vormunden wird zugemessen / vnd sie darumb
gestrafft werden.

Von anmeldung des auff gegangenen Feuers.

66.

Wosern nun / (welches doch der liebe Gott jederzeit
gnädig verhüten wolle) ein feuer alhier auffgehen wür
de / sol der hauswirt oder einwohner der behausung /
bey dem es außkömpt / alsbald durch ein geschrey dassel
be anmelden / seine benachbarte vmb hülff anruffen / wel
che ihm auch trewlich beystehen / vnd möglichsten fleiß
anwenden sollen / darmit das feuer / ehe es außkömpt /
vnd kräfte gewint / dem nochleidenden Nächsten / vnd ih
nen selbst zum besten gedempfft vnd gelescht werde. Wie
Denn zu solcher zett Christliche Nachbarn sich dessen am

34

meisten



meisten zu errinneren haben / was zum eingang dieser
Ordnung / von der benachbarten schuldigkeit in feuers
nöthen mit mehrem ist angezogen worden / vnd daß
der hierin angewandte fleiß von Gott jederzeit gnädig
erkandt / vnd ganz reichlich / sonderlich aber hierin ober-
flüssig vergolten wird / daß in dem sie vermittelst Gött-
licher hülffe / durch trewenferige beyspringung / das noch
leidende hauß von der feuersbrunst erretten / hierdurch
auch ihre häuser vnd wohnungen sambt allem / was
ihnen darin lieb vnd angeneh ist / vor der bevorstehen-
den gefahr schützen vnd erhalten helfen / inmassen es
denn auch die erfahrung bezeugt / daß oftmahls wenn
dergleichen auffgehende feuer man bezelten gemeldet
vnd beschryen / auch hierauff die Nachbarschaft gebüh-
renden fleiß angewendet hat / der liebe Gott darzu sei-
nen segen geben / vnd mildiglich verliehen hat / daß gros-
se augenscheinliche gefahr ist verhütet vnd abgewendet
worden.

67.

Wenn aber der Hauswirt oder Einwohner / bey
dem das feuer auskômpt / es zeitlich vnd ehe der sturms-
schlag geschicht vnd die burgschöffe abgehen / nicht be-
schreiben / sondern dasselbe zu vnterdrücken vnd zu ver-
tuschen sich vnterziehen / vnd hierdurch das feuer zu
kräften kommen vnd oberhand nemen würde / der sol
wegen seines hochschädlichen beginnens / wenn er ver-
möglich /

möglich/von seinen obrigen güteren/so im brande nicht
vmbkommen seynd / neben gebürender straffe / den be-
nachbarten allen hieraus entstandenen schaden erstat-
ten / oder wenn ers im vermögen nicht hat / am Leibe
nach schärffe der Rechte ernstlich deswegen gestrafft
werden. Inmassen auch ohne das den Nachbarn/
Wächtern/vnd allen andern Leuten/so den Brand rie-
chen/ oder sehen / bey den einwohneren deswegen nach-
frage zuhaben / auch / do sich der einwohner nicht mel-
den / noch die thür öffnen wolte / ihnen dieselbe auffzu-
brechen/oder auffzutreten/solle zugelassen/vnd ohne ei-
nige straff/ sondern vielmehr ernstlich auffgelegt vnd be-
fohlen seyn.

68.

Die Hausmänner vnd Wächter auff den Thüro-
nen/sollen gleichfals/wenn sie ein feur vermercken/ das
selbe alsbald vermelden vnd anschlagen / vnd nicht so
lang verziehen/biß allbereit das feur zu kräftten kom-
men ist. Welcher nun aus obgedachten Wächteren zum
ersten die entstandene feuersbrunst mit dem gewöhnli-
chen anschlagen an den Seiger oder Glocken melden
wird/der sol jedesmahls auff dem Rathhause aus vnse-
rer Kämmeren ein Trinckgeld empfangen / die nachläs-
sigen vnd vnfleissigen aber/sollen mit ernst / auch nach
gelegenheit/mit entsetzung ihrer dienste / oder auch här-
ter gestrafft werden.

3 iij

Vnd

Vnd nach dem bishero mit dem Stundenschlagen
 oftmahls ziemliche vnordnung alhier gewesen / in dem
 bisweilen ein Seiger in den andern / mancher auch eine
 geraume zeit langsamer denn der andere geschlagen / ja
 zum öfftern ehe die Seiger recht ausgeschlagen / die je-
 nige so auff das geleute bestellet / die Glocken darein ge-
 leutet haben / welches nicht allein bey vielen grossen
 schrecken verursacht / sondern auch an ihm selbst eine
 sehr verweißliche vnordnung vnd grosser vbelstand ist :
 Als soll dasselbe gleichfals / bey jetztiger gelegenheit vnd
 erneuerung dieser Feuerordnung gänzlich abgeschafft
 vnd künfftiger zeit also gehalten werden / daß sobald der
 Seiger auff vnser lieben Frauen Stifte recht außge-
 schlagen / der Seiger auff dem Allerheiligen Thurm /
 nach demselben vnd sobald der letzte schlag geschehen /
 der vff S. VViperti Thurm / nach diesem gleichfals der
 auff dem Kauffmanskirchen Thurm / vnd endlich auch
 alsbald / wenn der letzte schlag auff dem vorigen gesche-
 hen / der auff S. Nicolai Thurm bey tag vnd nacht schla-
 gen sol.

Welcher Hausman oder Wächter aber diese an-
 ordnung verächlich hindan setzen / vnd entweder gar
 nicht /

nicht / oder in den andern Seiger / oder nicht alsbald /
wenn der vorige oberzehler massen außgeschlagen / son-
dern erst eine weile hernacher die Stunde schlagen wür-
de / der sol nicht allein sein wochenlohn / so er in der Käma-
meren zuerheben / verlohren haben / sondern auch jedes
mahl mit gefengnis gestrafft / vnter dessen eine andere
Person an seine statt auff den Thurm zur wache ver-
ordnet / auch derselben der Lohn / so dem Verbrecher ab-
gezogen wird / geben vnd gereicht / vnd der so mehra-
mahl straffwürdig befunden wird / des Diensts beuro-
laubet werden. Vnd sollen die regierende Zweners
männer vber diesem Punct steiff vnd fest zuhalten / vnd
jedesmahl ohne einigen fernern befehl wider den Ver-
brecher mit der straffe zu verfahren schuldig vnd ver-
pflichtet seyn.

71.

Es sollen auch die jenigen / so auff das leuten bestel-
let / möglichen fleiß anwenden / darmit sie nicht eher leu-
ten / biß alle obgenandte fünf Seiger die Stunde recht
ausgeschlagen / oder wenn sie eine Viertelstunde zuvor
das geleute angefangen / zu rechter zeit vnd ehe die stun-
den geschlagen werden / widerumb auffhören. Wie wir
deswegen nicht allein bey vnsern Evangelischen Kirchen
notho

nothdürfftige anordnung gethan/sondern auch obwol
gedachte Thurf: Meins: Geistliche Herren Richter ge
bährlich ersuchen zulassen gemehret seyn / darmit sie
gleichfals die ihrige vmb gemeinen wohlstandes willen/
von fernerer vnordnung hierin abhalten wollen.

72.

Darmit man auch desto besser wissen möge / ob
die Nachtwache auff den Thürmen recht gehalten / vnd
also in begebenden feuersnöthen / an zeitlicher anmel
dung kein mangel gespüret werde / so sol hinfüro alle
Viertelstunden des Nachts / vnd zwar im Sommer von
zehen bis des Morgens vmb drey / im Winter aber von
achten / bis es des Morgens fünff schlägt / ein jeder
Hausman auff den vier Thürnen / in der ordnung / da
rin sie die Stunden zu schlagen pflegen / nemlich daß der
auff dem Allerheiligen Thurm den anfang mache / mit
blasung des hörnleins ein zeichen geben / dem die Nachtw
wächter auff der gassen / so die Stunden auszuruffen
pflegen / jedesmahl folgen sollen.

73.

Es sollen auch mehrgemeldte Hausmänner oder
Wächter auff den Thürmen / wenn ein feuer auffgan
gen ist / vnd mit dem gewöhnlichen stämmen oder an
schlagen gemeldet wird / noch ferner ein zeichen / nemlich
am tage eine rothe Feuerfahnen / vnd des nachts eine
Latern

Latern mit dreien brennenden liechtern an einer stangen/
gen/ wie vor alters/ aushengen/ vnd weisen wo zugegen
das Feuer ist/ vnd wo nach dem ersten/ welches Gott
gnädig verhüten wolle/ noch anderswo ein feuer auff-
gienge/ neben einem neuen vnd grösseren anschlage eine
andere Fahne/ oder bey nachts eine andere Latern/ vnd
also nach anzahl der feuer/ gegen die örter/ da die feuers-
brünsten sich enthalten/ ohn einigen verzug ausstecken.

73.

Darmit man auch jedesmahl/ sonderlich bey nächt-
licher weile/ desto eher den ort erfahren möge/ wo eigent-
lich das feuer sey/ so sollen sie entweder selbst/ oder durch
die ihrige von dem Thurm/ die gasse oder den ort mit ei-
nem geschrey den Leuten anmelden/ vnd denselben ort
bey nacht/ der nechste Nachtwächter oder Stundenrüf-
fer dem andern nächsten Wächter/ vnd derselbe wider-
umb seinem nechsten Mitwächter zuschreyen/ auff daß
man so bald als möglich/ in der Stadt/ sonderlich aber
vorn Rathhause/ den ort eigentlich erfahren möge.

74.

Es soll auch hinfüro bey entstehenden feuersbrün-
sten/ auff jedem der obgenandten vier Thürme alsbald
nach beschehenem stimmen/ oder da mans sonst ge-
wahr wird/ daß ein feuer vorhanden/ eine Rathspers-
son vnd ein Bürger/ die wir insonderheit darzu verord-

R

net/

net / auch ihnen die schlüssel vertrauet / sich verfügen /
vnd daselbst gute achtung vnd auffſicht haben / was in
wehrender noth den Haußleuten vnd Wächtern auff
den Thürmen zu befehlen / wie lange ſie mit ſtimmen
fortfahren / oder inne halten ſollen / in gleichen ob etwan
vnter deſſen an einem andern ort etwas gefährliches ge-
spürt werden mögte.

75.

Es ſollen auch die Nachtwächter ſo wol in der
Stadt als vor den Thoren / in dergleichen nothfällen
ihre gebührliche zetchen geben / inſonderheit aber den
ort / wo das ſewer ſich enthält / mit öffentlichem geſchrey
oberzehltet maſſen anmelden. Vnd weil bißhero ſolche
Nachtwächter ziemlich vnſleißig geweſen / ſo ſollen ſie
hinfuro im Sommer des abends vmb neun vhr / auff
die Wache antreten / vnd des morgens vmb drey erſt wi-
derumb abgehen / im Winter aber alsbald vmb achte
auff die Wache / vnd des morgens vmb fünff vhr wider-
umb abgehen. Zu welchem ende jede Nacht in jeglicher
Pfarre zweene Wächter mit gewiſſem verbesserten lohn
ſollen beſtellet werden / deren der eine vor: der andere
nach Mitternacht die wache verſehen ſol.

76.

Es ſol auch vnſer Hauptman auff der Cyllarburg
wie von alters herbracht / ſo bald er oder die Burgwäch-
ter in

ter in der Stadt ein feuer auffgehen sehen/dasselbe mit
drey/oder wenn es ausserhalb der Stadt auffm Lande/
in vnserm gebieth ist/mit zwey schüssen/oder wenn es
in frembden gebieth/mit einem schuß anmelden/auch
Darauff schleunigst den ort vnd die beschaffenheit der
auffm Lande entstandener Feuersbränsten / durch
die Wächter allen Herren Obersten/wie von alters her
kommen/anzeigen lassen. Würde denn (welches Gott
gnädig verhüte) ehe das beschossene feuer gedempffte/
noch eines oder mehres feuer entstehen / solle das vnd
dieselbe jedesmahl vffs new widerumb beschossen wer-
den.

**Was in entstandenen Feuers-
nöthen eines jeden ambt vnd verrich-
tung seyn sol.**

77.

Nach dem auch /wenn ein Feuer mit stimmen/
vnd den gewöhnlichen drey burgschössen/ieso berühr-
ter massen angemeldet wird / bey den meisten in der
Stadt ein grosser Schrecken zu entstehen pflegt / vnd
bey den erschrockenen Personen es gemeintiglich an rath
vnd vorsichtigkeit mangeln wil / bevorab wenn einer
oder der andere nicht auff etwas gewisses bescheiden /
K ij noch

noch was er in solchen nothfällen verrichten sol / befehl
hat: Als sol hinfüro in begebender feuersbrunst vnd
gefahr / bey vermeidung vnserer ernstest straffe / folgenda
den Articlen vnd Puncten gemäß gelebt werden / darin
nothdürfftig angedeutet / was zu solcher gefährlichen
zeit / eines jeden ambt vnd verrichtung seyn sol.

78.

Vor allen dingen sollen nicht allein die benachbar
te sich zu schuldiger rettung eilends einstellen / vnd diesel
be obberührter massen mit trewestem fleiß verrichten /
sondern auch so wol die Håuptleute als privatpersonen
alle vnd jede Feuerüstungen / so an Leitern / Hacken /
Eymern / Sprüzen vnd dergleichen in der Pfarre / da
rin das feuer auskommen / auch in den nechsten an
grenzenden Pfarren vnd Häuseren vorhanden / eilends
zum feuer schaffen / darmit man dieselbe alsbald in der
noth brauchen könne / vnd nicht vnter dessen / ehe die
feuerüstungen von entlegenen örtern gebracht wer
den / das entstandene feuer zu kräftest komme / vnd ober
hand neme.

Zon denen so auff die liederne
Eymern vnd Schöpffstüze beschieden / vnd
wie dieselbe zum feuer geschafft / vnd sonst
an gehörigen ort gebracht werden
sollen.

Es

Es sollen auch alsbald wenn das stimmen oder die
 burgschöffe gehört werden/dem Rathhaus nahe geses-
 sene drey Rathspersonen/vnd drey andere Bürger/als
 jetziger zeit Herr Volckmar Steyerwald/Herr Albinus
 Schatz/vnd Herr Ludewig Kannengiesser/ Meister
 Heinrich Wüst/ Meister Hans Huter/vnd Georg
 Mendeler/auff das Rathhaus eilen/vnd die anschaf-
 fung thun/das durch die Aichtknechte/deren gesinde vnd
 wen sie sonst am ehesten haben können/die Eimer
 vnd Schöpffstüße/auff die hierzu geordnete Karnen ge-
 laden/vnd ohn einigen verzug zum feuer geführt wer-
 den mögten. Vnd sol der erste Karn mit Eimeren vnd
 Schöpffstüßen/entweder durch den Schirmmeister/oder
 wenn derselbe nicht vorhanden/durch einen andern
 Knecht/oder Stalljungen eilends fortgeführt werden.
 Solte sich aber in der noth an solchem geschirr/einiger
 mangel befinden/das man eilends darmit nicht fort-
 kommen köndte/sol deswegen obgemeldter Schirmmei-
 ster mit gefengnis/entsetzung des Diensts/oder sonst
 nach gelegenheit zum ernstest gestrafft werden. Wenn
 auch derselbe des nachts außserhalb der Stadt bleiben
 müste/sol er jedesmahl diese seine verrichtung zuvor ei-
 nem andern aufstragen vnd anbefehlen lassen.

So bald auch der erste Karn mit Eimern vnd
 K iij Schöpff

Schöpffstüßen abgeführt wird/ sollen vier aus den oben
genandte sechs Personen/nemlich Herr Almus Schab/
Herr Ludewig Kannengießer/Hans Huter vnd Georg
Mendeler/schleunigst an den ort/da das Feuer auffgan-
gen/sich begeben/daselbst die anordnung thun helfen/
daß solche Eimer vnd Schöpffstüße vnter Leute ausge-
theilet/vnd von denselben gebürliche rettung vnd hülffe
geschehen mögte.

81.

Wenn auch die Eimer vnd Schöpffstüße abgelad-
en seynd/sollen sie den ledigen Karm alsbald zurück
führen/vnd aus dem wege schaffen lassen/damit er nicht
etwan denen/so andere rüstung zum Feuer schaffen vnd
wehren sollen/hinderung bringen mögte.

82.

Wenn sie auch befinden/daß nicht gnugsam Eimer
vnd Schöpffstüße vorhanden/sollen sie alsbald/entwe-
der durch einen reitenden Diener oder sonst zum schleu-
nigsten es auffß Rathhaus anmelden lassen/darmit
derselben noch mehr förderlichst zum Feuer geschaffte
werden mögten.

83.

Vnter dessen vnd alsbald nach abführung des er-
sten/sollen die andere zwey auff die Eimer bestellte Perso-
nen/als Herr Volckmar Steyerwald vnd Meister Hein-
rich Wüst/noch einen Karm mit Eimern vnd Schöpff-
stüßen beladen lassen/vnd denselben vorm Rathhaus
aller

allerdings fertig halten/darmit derselbe auff ehestes an-
melden/dasß bey dem feuer nicht gnugsam Eimer vorhan-
den/ oder/ da Gott gnädig vor sey/wenn noch ein feuer
auffgehen solte / zu demselbigen solcher Karm geföhrt
werden mögte. Vnd sollen sie nach dessen abführung
alsbald widerumb einen vn̄ so fort/beladen lassen / dar-
mit an solchen rüstungen kein mangel erscheine.

84.

Die Håuptleute in den Pfarren vnd die Vormun-
der der Handtwercke / sollen auch die helffte der Eimer
vnd Spritzen / sambt den auffgesetzten Zöbern vnd
Schöpffstüßen/von stundan vnd ohne einigen verzug
zum feuer/wenn dasselbe auffgehet/abfertigen/vnd da-
rauff zum wenigsten einer selbst aus den Vormunden
vnd Håuptleuten zum feuer eilen/vnd die ihrige antrei-
ben helfen/dasß sie ernste hülffe vnd reitung thun.

85.

Damit es auch nicht in der noth an Personen man-
gele/die solche rüstungen zum feuer bringen mögten / so
sollen sie bey zeit jedes Jahr darauff bedacht seyn/vnd
die Personen insonderheit darzu bestimmen / die solche
rüstungen zum feuer zu schaffen verbunden / auch auff
den Handtwercken einem jedem alsbald seine rüstung
obgedachter massen zustellen / darmit er sie nicht erst in
der noth bey dem Obermeister oder Vormund mit schäd-
licher verseumnis abholen müsse.

Vnd

Vnd auff daß zum fall/wenn durch Gottes verhengnis/welches doch seine Göttliche Allmacht gnädig abwenden vnd verhüten wolle / vber das erste noch ein feuer auffgehen solte/an feherrüstungen desto weni ger mangel sey / vnd auch dem andern feuer gewehret vnd gestewret werden könne / so sollen offtedachte Haupt leute vnd Vormunde / die andere helffte der Eym er / Sprüzen / Zöber / Schöpffstüze vnd dergleichen fever rüstungen/durch die hierzu verordnete vnd bestelte Per sonen/vors Rathhaus auffm Fischmarckt tragen / vnd daselbst biß sie fernern befehl empfangen / auffwarten lassen / wie denn gleichs fals einer von den Hauptleuten vnd Vormunden auff dem Fischmarckt bey ihnen ver bleiben sol.

Wenn auch eine feversbrunst gewesen/sol niemand bey vermeidung ernster straffe von der Brandstätte die liederne Eym er widerumb abzutragen nachgelassen seyn/biß es von obgemeldten Rathspersonen vnd Bür gern befohlen wird/welche mit allem fleiß dran seyn sol len / daß ein jeder Pfarre vnd Handtwerck (wie dann auch deswegen die Pfarren vnd Handtwercker ihre Eym er vnd Feherrüstungen sonderlich sollen zeichnen las sen) in gleichen auch die andere Bürger ihre zugetragene Eym er widerumb bekommen / daß auch die Eym er vnd Schöpff

Schöpffstüße widerumb zurecht auff's Rahthaus vnd an gehörige örter gebracht/die Eymmer widerumb eingeschmieret/vnd wenn sonst etwas verderbet oder zerbrochen/förderlichst vnd schleunigst widerumb gebessert vnd zurecht bracht/oder neues an die statt gemacht werden mögte.

88.

Vnd sollen sie deswegen nicht erst sonderbahre erholung haben/sondern es alsbald durch einen Handtswercksmann/den sie hiezum am tüglichsten befinden/widerumb besseren oder machen lassen/vnd wenn es gefertigt/demselben ein zetteln mit ihren Nahmen vnterzeichnet zustellen/darauff ihm denn aus der Kämmeren seine gefertigte arbeit bezahlt werden sol.

89.

Ingleichen sollen auch mehrgemeldte sechs Personen bey obgedachten ordentlichen Quartalbesichtigungen/wie auch das Jahr vber/auff solche Eymmer vnd Schöpffstüße fleissige achtung geben/ob sie in gutem gangbarem wesen erhalten werden/vnd allen sich daran befindenden mangel abschaffen/auch zum wenigsten des Jahrs vber einmahl die Eymmer einschmierer/vnd die Schöpffstüße recht zurichten lassen/wie ihnen denn/was sie deswegen auslegen/jedesmahl aus der Kämmeren widerumb erstattet werden sol.

£

Vnd

Vnd sollen alle vnd jede hierzu bestelte / vnd was et-
 nes jeden anbefohlene verrichtung anlanget / so starck
 vnd fest zu derselben verpflichtet vnd verbunden seyn /
 als wenn sie hierzu einen sonderbahren End geleistet /
 auch wer hierwider handelte / vnd seine verrichtung ver-
 geßlich hindan stellte / jedesmahl mit sonderbahrem
 ernst gestrafft werden.

**Von den Personen / so auff die
 Leiteren vnd Feuerhacken
 bestellet.**

Es sollen auch hinfuro zwey Rathspersonen / vnd
 zwey aus der Bürgerschaft / als jezto Herr Wolff
 Schneider / Herr Johann Constantinus Schmidt /
 Jost Ellinger vnd Meister Gaspar Büseleben / auff die
 Leiteren vnd Feuerhacken bestellt seyn / vnd alsbald
 wenn ein feuer obgedachter massen angemeldet wird /
 dem Rathhause zueilen / vnd den einen Wagen mit Lei-
 teren vnd Hacken / so am Rathshofe stehet / entweder
 durch die Knechte auff dem Stalle / oder wenn dieselbe
 nicht vorhanden weren / durch andere Pferde / so man
 am ehesten haben kan / schleunigst zum feuer führen las-
 sen.

Wenn

Wenn aber die Knechte einheimisch vnd vorhan-
den / vnd nicht vor sich selbst alsbald mit ihren Pfer-
den bey dem Wagen seyn / sondern sich säumen / oder
sonsten denen hierzu verordneten Personen / was sie
geheissen werden / nicht gehorsamlich folgen würden /
so sollen sie nicht allein ihrer dienste entsetzet / sondern
auch sonsten mit sonderbarem ernst deswegen gestrafft
werden.

So bald der erste Wagen mit Leitern vnd Hacken
zum feuer geführet / sollen obgedachte Personen dar-
nach sehen / ob der andere Wagen auch in guter bereit-
schafft sey / vnd darauff gleichfals mit ehesten dem Feuer
zueilen / vnd anordnung thun helfen / auff daß die zu-
geführte Leitern vnd Hacken von den vmbstehenden
angeworffen vnd recht gebraucht werden mögten / auch
darneben achtung darauff geben / ob etwan nötig / daß
noch mehr leitern vnd hacken zum feuer geschafft wür-
den / vnd auff solchen fall aus den nechstangrenzenden
oder auch anderen Pfarren / (wie denn alsbald wenn et-
ne feuersbrunst vermerckt wird / in allen Pfarren die
Hauptleute oder Nachbarn / so die schlüssel zu den lei-
tern haben / zum förderlichsten die schlösser eröffnen /
vnd verfügung thun sollen / daß schleunigst / wenn es die

noth erfordert/ohn einige hinderniß/die leiteren vnd ha-
cken können fortgebracht werden) durch die Leute/ so sie
am chesten haben können/ mehr leiteren vnd hacken zus-
tragen lassen/auch so bald mehrgedachter Wagen ab-
geladen/denselben gleichfals widerumb abführen / vnd
in der Nachbarschaft an einen solchen ort bringen las-
sen/daer in der bevorstehenden noth niemand hinder-
lich sey. Der andere Wagen aber sol vnter dessen am
Rathshofe verbleiben/darmit derselbe in vorfallender
noth zubrauchen seyn mögte.

94.

Wenn das feuer gedempfft vnd gelescht/sollen mehr
gemeldte Personen mit fleiß daran seyn/das alle leiteren
vnd hacken widerumb zurecht bracht/vnd was verderbt
oder versehret worden ist/so bald es möglich/widerumb
erstattet/vnd in richtigen stand gebracht werden mögte.

95.

Insonderheit sollen sie fleißige auffsicht haben/ob
die am Rathshofe stehende zwen Wagen in rechtem
gangbarem zustand/ob die darauff gehörige anzahl lei-
teren vnd hacken/nemlich auff jedem sechs Leiteren vnd
sechs Hacken vorhanden/vnd wenn etwas daran man-
gelt/sollen sie es alsbald ersetzen / oder widerumb besse-
ren lassen.

Vnd

Vnd darmit desto weniger etwas von Leitern oder Hacken abgetragen / sondern allezeit die gehörige Anzahl befunden werde / so sollen sie mehrgemeldte beyde Wagen mit Ketten vnd anlegschlössern verwahren lassen / jedoch daß ein jeder / auch ein Nichtknecht im Rathshoff einen schlüssel zu solchen schlössern habe / auff daß sie alsbald im nothfall ohn einige ver hinderung können loß gemacht vnd abgeschlossen werden.

Vnd weil die erfahrung bezeuget / daß vor den Thoren vnd an anderen örtern / da es niedrige häuser hat / im nothfall mit halben Leitern vnd halben Hacken besser fortzukommen / vnd sie mit größerm nuß zugebrauchen seyn / so sollen auff solche Wagen / wie auch sonst in den Pfarren zum theil dergleichen Leitern vnd Hacken zu den grossen gemacht vnd verordnet werden.

Nach dem auch sonder allen zweiffel noch hin vnd wider in den Pfarren an der gehörigen obspecificirten Anzahl Leitern vnd Hacken sich mangel befinden mögte / so sollen obgenandte Personen zum höchsten ihnen an gelegen seyn lassen / daß wo dergleichen mangel sich befinden / dieselbe förderlichst abgeschafft / vnd die gehörige auffgesetzte Anzahl erfüllet werden mögte.

Vnd wenn etwas an obgemeldten Leitern vnd Hacken/so vorm Rathshoff vorhanden seyn sollen/entweder zubesseren oder new zumachen ist / sollen sie deßwegen zuvor nicht erholung haben / sondern alsbald bey einem Handtwerckzman/den sie selbst vor den tüchtigsten achten/dasselbe bestellen vnd fertigen lassen/vnd ihm ein zettelein vnter ihren Nahmen zustellen / darauff demselben seine verfertigte arbeit in der Kämmeren bezahlt werden sol.

Vnd sollen sie gleichfals allen vnd jeden vorgeschriebenen Puncten nicht weniger als ob sie hierzu einen sonderbahren End geleistet / treulich nachzukommen verpflichtet / auch darneben verbunden seyn / wenn einer vnter ihnen mit Tode abgeheth/oder sonst mit einer beharrlichen Leibschwachheit beladen ist / daß ihm solche anbefohlene verrichtung unmöglich / an gehörigem Ort es anzumelden / auch nicht ehe nachzulassen/bis an seine stelle eine andere qualificirte Person verordnet ist.

Don

Von denen so auff die Was- ser sprühen bestellet.

101.

Es sollen auch hinfüro acht Personen/nemlich seß-
ger zeit Herr Jacob Naffzer / Herr Gaspar Stieler/
Herr Hieronymus Sticheling vnd Herr Jacob Lang-
gut / Johann Jordians / Johann Kube / Herffurdt He-
ckel vnd Jacob Leutolff / auff die Wassersprühen bestel-
let seyn / vnd zuförderst Herr Jacob Naffzer vnd Herr
Jacob Langut / auch Johann Kube vnd Jacob Leu-
tolff / als die dem Rathhause am nechsten gesessen / so
bald wenn der Sturmischlag geschicht / oder sie sonst /
daß ein feuer auffgangen ist / gewahr werden / förder-
lichst zwey grosse vnd zwey andere Sprühen aus dem
Rathshofe zum feuer schaffen / die übrigen zwey aber
im Rathshofe in guter bereitschafft fertig halten lassen /
ob nöthig were / dieselbe auch zum feuer zu schicken.

102.

Zu abführung der zwey grossen sind der Müller
auff dem Mühlhofe vnd der Müller am Sonnenber-
ge / vnd zu forttragung der kleinen die Bierknechte be-
stellet. Es sollen auch die am Rathhause nechstgeses-
sene Bürgere ihre Diener / insonderheit der Bürger-
schmidt

schmidt seine gesellen/in solchen fällen als bald in Rathshoff schicken/darmit auch von denselben entweder eine oder die andere Wassersprütze / oder was sonst nöthig/zum feuer getragen werden mögte. Vnd sol als bald wenn gestimmet wird/einer aus den Achtknechten/ als jezto Heinrich Werner/das Losament/darinnen die Wassersprützen verwahrt/eröffnen/vnd durch seine auch anderer im Rathshoff wohnender Achtknechte Kinder vnd gesinde solche Sprützen in Rathshoff rücken vnd tragen lassen/darmit hierdurch deren abholung desto mehr befördert werde/vnd darneben jederzeit fleissige achtung darauff geben/das nichts in solch Losament gelegt oder gesetzt werde / daraus im nothfall hinderung entstehen köndte.

103.

Wenn die im Rathshoff abgeführt/sollen obgenandte vier Personen sich beflüssigen/das zum wenigsten noch sechs der grossen Sprützen zum feuer geführt/vnd die übrige in guter bereitschafft gehalten werden/wie sie denn zu besserer beförderung der sachen sich eintheilen können / das so bald ihrer einer oder zwey im Rathshoff seynd/die übrige an anderen örteren die abfuhr befördern.

104.

Vnd ist ferner zu abführung der Wassersprützen
im

im Zorgawischen Keller der Müller in der Sackpfeiffen/
zu der in der Futtergassen der Müller auff dem Besnigenmarckt/
zu der bey S. Bartholomæi der Müller an der Schöffergassen/
zu der bey S. Viti der Müller bey der grünen Schilde/
zu der bey S. Georgij der Müller vffm Furt/
zu der im Pförtischen Hofe der Müller vffm Eämichen/
zu der in des Zeugwarters hause der Müller in der Weidemühlen/
zu der im Bahfische vor den Gräden der zum Propheten/
zu der auffm Jüdenkirchhofe der Müller in der Steinmühle/
insonderheit bescheiden vnd bestellet.

105.

Es sollen auch die Bürger / so Pferde halten / dieselbe sampt den Knechten zu solcher zeit förderlichst vor den Rathshoff schicken / darmit sie entweder Wasser sprützen / oder was sonst nötig / vnd ihnen von den hierzu verordneten befohlen wird / zum feuer führen mögten / auch dieselbe / biß das Feuer widerumb gedempfft / auffwarten lassen. Vnd sol denen so schleunigst zum feuer kommen / in der Kämmeren ein trinckgeld / hergegen aber / wenn einer oder der andere Müller entweder gar aussen bleibt / oder ziemlich spat kömpt / derselbe jedesmahl zehen Pfund geldes zur straffe erlegen / so gleichfals den fleissigen zu ihrer ergekung sol geben werden.

M

Es

Es sind auch vier vnd zwanzig Personen insonderheit verordnet vnd bestellet / die mit solchen Wassersprützen recht ombgehen vnd sie bescheidenlich regieren können / denen sollen alle Meister vnd Gesellen auff dem Weißgerber / Böttner vnd Schmiedehandtwercke / alle Glocken: vnd Rothgiesser mit ihren Gesellen solcher gestalt beystehen vnd zu hülffe kommen / daß sie sich fürderlichst zum feuer begeben / vnd daselbst mit den angeführten vnd zugetragenen Wassersprützen / so von obgenandten Personen regieret werden / mit ziehen / drücken / vnd anderer erforderter nothdurfft möglichste rettung thun helfen. Doch sol anderen Bürgereu oder auch Handtwerccksgesellen sich hierin brauchen zulassen mit nichten gewehret / sondern sie vielmehr mit ernst hierzu ermahnet seyn.

Vnd darmit / wenn vor leschung des ersten noch ein feuer auffgehen solte / an Leuten die beyhm anderen mit solchen Sprützen hülffe leisten / kein mangel seyn mögte / so sollen obgedachte drey Handtwerccker / die Weißgerber / Böttner vnd Schmiede / eine solche abtheilung machen / daß zwey theil Meister vnd Gesellen alsbald nach gehörtem Sturm Schlag oder Burgschüssen zum feuer / der vbrige dritte theil aber auffm Fischmarckt vor das
Ratho

Rathhaus elten / vnd daselbst auffwarten / bis ihnen
von den obgedachten zwey Rathspersonen / Herrn Jaco-
cob Nassger oder Herrn Jacob Langut fernerer befehl
geben / oder widerumb abgedanckt wird. Vnd auff das
man eigentlich wissen könne / wer vnter ihnen zum feuer
oder auffn Fischmarckt beschieden / sollen sie innerhalb
vierzehnen Tagen von dato an zurechnen / ein verzeichniss
solcher Personen fertigen / vnd zur nachrichtung in die
Zweyermanskammer vberantworten lassen.

108.

Vnd weil bißhero die erfahrung bezeuget / daß wenn
das zugetragene wasser alsbald in mehrgedachte grosse
Sprützen geschüttet worden ist / dieselbe offtmals durch
mitgeschöpfften Sand vnd Kieselsteine oder anderen
vnrath verstopfft vnd vngangbar / auch die zutragende
Personen entweder gehindert / oder bißweilen das ge-
schöpffte Wasser meistentheils vergeblich zuverschütten
sind verursacht worden : Als sollen zu besserer verhü-
tung solcher vngelegenheit / so bald es möglich / auff vn-
sern vnkosten / vier grosse kuppferne Bannen gemacht / in
Rathshoff auff einen Wagen geordnet / vñ in begeben-
den nöthen auff befehl vnd anordnung obgedachter Per-
sonen durch den Stadtfuhrman / so hiez zu insonderheit
bestellet seyn sol / oder auch andere Pferde / die sie am ehe-
sten haben können / förderlichst zum feuer geführt / bey

M ij

die



Die grossen Sprüzen / so am meisten in der noth ge-
braucht werden / schleunigst gesetzt / das zugetragene
Wasser darein geschüttet / vnd förder in die Sprüzen
geschöpfft werden. Vnd sollen bey jeder Wannen vier
Personen mit schöpffstüzen seyn / damit an schöpffung
des Wassers kein mangel erscheine.

109.

Es sollen auch aus obgenandten Personen / so bald
der Sturmschlag geschicht / viere / als jeziger zeit Herr
Gaspar Stieler / Herr Hieronymus Sticheling / Herr
Johann Jordians vnd Herffurdts Heckel / dem Feuer
zueilen / vnd daselbst die anordnung thun / dasz alsbald
die zugeführte vnd zugetragene Sprüzen an die örter /
da es am meisten von nöthen thut / gebracht / vnd zu ei-
ner jeden Sprüze nach nothdurfft Leute / die darmit
recht umbzugehen wissen / vnd gute rettung thun kön-
nen / gestellet werden / denen sie auch gebührlich zuspre-
chen / vnd sie zu fleissiger möglicher hülffe annahmen /
aber darneben / so vieles sich nur leiden wil / die verse-
hung thun sollen / darmit abwechselungen gehalten /
vnd die Personen / so eine zeitlang fleissig gearbeitet / sich
etwas erholen / vnd hernacher widerumb desto embssi-
ger vnd besser helffen können.

110.

Die Hauptleute der Pfarren vnd Biereyen in der
hal

halben Stadt/darin das feuer auskommen/ingleichen
die Kramer / Apotheker vnd Handelsleute aufferhalb
der Brücken/ wie denn auch sechs Wirte oder Gastge-
ber / als der zum grossen Christoffel / zum Schlehens-
dorn/zum halben Monden/zum Kleeblat / zur grauen
Ganz/zur Tannen/vnd nachfolgende Handtwercker/
als die Böttner / Bürbler / Beutler vnd Täschner / die
Becken/die Schuster/die Schmiede/ die Tuchmacher/
die Schneider/die Kürsener/ die Altreisen/ Spengeler/
Drechseler/Lautenmacher vnd Siebemaker/die Gold-
schmide / die Heringer / die Löber / die Weißgerber / die
Hutmacher/die Schaleuner / die Tripmacher vnd Lei-
neweber/die Fleischhawer vnd Gärtener/sollen alsbald
nach gehörten stimmen vnd Burgschössen ihre Sprü-
ßen vnd Schöpffstüße zum feuer/ die Hauptleute aber
in vbrigen Pfarren / ingleichen die Kramer auff der
Brücken/die vbrige Gastgeber vnd die andere Handt-
wercker/als die Kästener/die Senckler/ die Ferber inge-
sampt/ die Buchdrucker / die Buchbinder / die Barbier-
rer / die Bader / die Seiler / die Töpffer / die Mahler/
Satler vnd Riemenschneider / die Seidensticker / die
Glaser / die Kannengiesser vnd die Wagener / ihre
Sprüßen vnd Schöpffstüße auffn Fischmarckt schick-
cken/damit sie in fernerer vorkommenden noch / die Gott
gnädig verhüten wolle/zu gebrauchen seyn mögten.

Vnd sollen die Hauptleute in jeder Pfarre/dergleichen die Wirte vnd Handtwerker / so bald ihnen die auffgesetzte Sprüzen verfertigen zulassen möglich / darzu ihnen denn von den vnserigen grungsame beförderung geschehen sol / gewisse vnd dem ort da die Sprüzen vorhanden / nahe gefessene Personen verordnen / so dieselbe im nothfall an gehörigen ort tragen sollen / vnd deren Nahmen auffß Nahthausz förderlichst beschreiben geben.

Vnd sollen obgenandte acht Personen fleißige achtung darauff haben / ob auch in begebenden nöthen solche Rüstungen zur stelle bracht werden / vnd die säumige / so entweder gar nicht / oder langsam vnd späte kommen / jedesmahl ohne ansehen der Personen / als denjenigen so sie gar nicht bringen läßt / vmb fünff Pfund geldes / oder den so säumig ist / vmb drittehalb Pfund geldes straffen. Welche straffe gleichfals denen / so bey dem Sewer fleiß angewendet / zu gut kommen sol.

Insonderheit aber sollen auch obgenandte acht Personen fleißige achtung drauff geben / daß alle vnd jede ihnen anvertraute Wasser sprüzen in gutem gang haften

hafften wesen erhalten / vnd zum lengsten innerhalb
Monatsfrist/einmahl von ihnen besichtiget/vnd wo es
von nöthen/zur selben zeit / oder doch zum lengsten bey
den ordentlichen Quartalbesichtigungen durch den
Zeugwarter vnd andere so dieselbe zu regieren insonders
heit bestellet / probirt, vnd wenn sie bey einer Fetters
brunst gewesen / alsbald wenn dieselbe gedempfft / vnd
daselbst sie nicht ferner zugebrauchen seyn / widerumb
an gehörigen Ort geschafft / bevorab wenn etwas da
ran verderbt oder versehrt worden ist / sie dasselbe ohne
einigen verzug widerumb repariren vnd besseren lassen
möigten/wie sie denn zu trewer observantz dieses vnd
aller vorgehenden Puncten gleichfals zum kräftig
sten verpflichtet/vnd wofern sie/ober vnser zu ihnen ge
setztes vertrauen vnd zuversicht/ etwas hierin verwar
losen oder versäumen würden / gemeiner Stadt wegen
eine schwere Verantwortung haben sollen.

Von denen so auff das Wasser bestellet.

114.

Nach dem auch in der gleichen fettersnöthen hieran
nicht das wenigste/sondern fast das meiste gelegen/das
fördere

förderlich an das ort/ da die feuersbrunst entstanden/
wasser geleitet vnd geschafft werden mögte/ so sollen et-
liche Rahtspersonen vnd Bürger/ als jetziger zeit Herr
Heinrich Hunger / Herr Johann Schmidt junior,
Herr Michael Nuß/ Herr Andreas Heroldt/ Jacobus
Krumholz / Bartholomæus Baumgärtner / Hans
Bremmer / David Heroldt / insonderheit darauff be-
stellt/ vnd hierzu verbunden seyn / so viel es immer mög-
lich/ fleiszigste anordnung zu thun/ daß in solcher noth
am Wasser kein mangel sey.

115.

Vnd sollen sie zu solchem ende sich ehestes tages
zusammen verfügen/ vnd nothdürfftige erkündigung
einnemen/ ob auch an den örteren/ da man in feuersnö-
then das Wasser desto besser in der Stadt zu behalten/
vnd in die gassen zu leiten pflegt/ die feuerbäume / lieder
vnd schugbreter alle vorhanden / oder ob an denselben
etwas zu besseren sey/ vnd auff solchen fall/ den befunde-
nen mangel auff's eheste/ als möglich/ abschaffen / vnd
nothwendige besserung thun lassen.

116.

Ingleichen sollen sie auch die Müller vnd Schleif-
fer an der Kirschlach / den Müller vor der Langen brü-
cken/ die Vormünder der Gärtner vnd Häuptleute B.
Mariae, vor sich bescheiden / vnd dieselbe mit allem ernst
erin-

erinneren fleissige achtung darauff zuhaben / wenn (da
Gott vor sey) ein Feuer außdame / vnd angeschlagen
würde / daß sie alsbald das Wasser in die Stadt weisen
vnd nicht hinderen / sondern den Feuerbaum förderlich
einlegen / auch die lieder / wie sich gebühret / auffziehen
vnd niederlassen.

117.

Vnd sollen sie an einem jedem Ort zu solchem ende
gewisse Personen verordnen / ihnen solche verrichtung
ernstlich auftragen / auch wenn eine Feuersbrunst an-
gemeldet wird / mit möglichstem fleiß daran seyn / daß
derselben anordnung im werck treulich nachgesetzt / vnd
in den nechstangelegenen Gassen / mit vorsehung der
Schuttbreter / vnd durch andere behegliche mittel / das
Wasser an den ort / da das Feuer ist / geleitet / auch das
selbst auffgehalten vnd geschützt werden / vnd also am
Wasser kein mangel seyn mögte / darzu sich denn ins-
sonderheit die Becken / die Gärtner / die Nachtwächter /
der Wahlenmeister vnd die Wahlenknechte / vnd wer sonst
hierzu in der Noth erfordert wird / sich treulich brauchen
lassen sollen.

118.

Insonderheit aber sollen mehrgemeldte Personen
vnd ihre künfftige successores fleissig darauff achtung
geben / damit das Wasser / so durch die Mühle bey der
Langenbrücken / die halbe Mühle genandt / in gleichen

N

das

Das Wasser/so aus der Kirschlachen an den Lohbanck/
vnd das Wasser so aus derselben Kirschlachen in die
Mühlgassen bey den Regulern fleust / von niemand
verbauet / oder sonsten deren Fluß verhindert / son-
dern sie jeder zeit ihren völligen gang haben / zu rech-
ter zeit gereiniget / vnd desto besser in vorfallenden feu-
ersnöthen zugebrauchen seyn mögten / auch darneben
verhüten helfen/das die Kirschlache von den Gärtne-
ren oder auch anderen Bürgeren ober dem Gerinne
nicht abgeleitet werde / diessell in Feuersnöthen der
Stadt hieraus grosser schaden entstehen köndte.

119.

Es sollen alle Stangenträger/Beidtmesser/Meis-
ter vnd Knechte/Mälzer vnd Brawknechte/mit ihren
Zöberern/Schöpffstüßen vnd anderen dergleichen zum
Wasserschöpffen vnd tragen gehörigen Rüstungen/
alsbald bey dem Feuer erscheinen / vnd ihren eussersten
fleiß anwenden / das Wasser zugetragen werde / wie
dem auch alle Sackträger/Holzträger vnd Kohlenträ-
ger/fleißig Wasser zutragen / vnd trewlich leschen helf-
fen sollen. Welcher es nicht thun würde/der sol auff dem
Marckt etwas zu verdienen nicht gelitten/auch mit Ge-
fängnis vnd sonsten ernstlich gestrafft werden.

120.

Demnach auch in entstandenen Feuersbrünsten
die Funcken / so von der Luft pflegen fortgetrieben zu
werden/

werden / vnd das dahero entstehende Flugfeuer aus des-
nen im eingang dieser Ordnung angedeuerten vhrsa-
chen wol in acht zu nemen / sonderlich an hiesigem Ort /
da es so viel Schindeltächer / Kiefferne Kinnen vnd an-
dere gefährliche örter hat: Als sol ein jeglicher Haus-
vater vnd eine jede Hausmutter durch ihre erwachsene
Kinder vnd Gesinde zu solcher gefährlichen zeit auff die
Boden vnd Kinnen wasser schaffen / solche schädliche
Funcken vnd Flugfeuer in acht nemen / vnd beyzeit leschen
vnd dempffen lassen. Wer auch etwas von Holz oder
anderem Feuerwerck in Häusern oder Höfen liegend / oder
Scheunen vnd Ställe in der Stadt oder Vorstadt hat /
der sol solches fürn Funcken / vnd dem Flugfeuer fleissig
verwahren / auch daran seyn / daß die Fenster vnd Löcher
an berührten Scheunen vnd Ställen alle abend / bevor
ab aber zuzeiten der entstandenen Feuersbrünste ver-
schlossen vnd zugemacht werden / die weil es leider an vie-
len orten die erfahrung bezeuget / daß / wo man auff das
Flugfeuer nicht achtung geben hat / oftmahls auff's new
dahero gefährliche brünsten entstanden seyn.

121.

Wenn in harter Winterszeit das Wasser in
der Stadt gar zufrieren wolte / daß man dasselbe in
fürfallenden Feuersnöthen zu dem Feuer nicht leiten
kündte / sollen die Holzknechte / wie bißhero bräuchlich
gewesen / auff der Gehra vnd sonst in den Gassen /

N ij

das

das Eys auffzuhaben / wie auch die Bürger vnd Nach-
barn vor ihren Thüren hierzu treulich helfen zulassen
schuldig seyn / darmit es auff begebenden nothfall am
wasser in Winterlicher zeit nicht mangeln mögte / wie
denn obgedachte Personen jedesmahl auch hierauff
fleiszig achtung geben / vnd es ihnen in ihre pflichten
zum treulichsten sollen eingebunden seyn lassen.

Wort des Stallmeisters vnd der Einspenniger Ver- richtung.

122.

Wenn ein Glockenschlag / geschrey / oder andere
anzeige vorhanden / daß feuer außkommen sey / soll der
Stallmeister mit seinem Gesinde die reifige Pferde / so
viel derer in vnserm Stall jedesmahl vorhanden seyn
werden / alsbald satlen vnd auffzäumen / sich auch selbst
zu Ross machen / vnd mit den zweyen besten ledigen
Pferden / (die er sonst niemals verleihen / sondern je-
derzeit also halten sol / daß man sie im nothfall sicherlich
brauchen könne) für der zweyer Herren Obersten / die
zum feuer verordnet / Thüren reiten / vnd vernemen / ob
sie beyde oder einer aus ihnen selbst zum Feuer reiten
wollen / auch sonst was ihm befohlen wird / zum treu-
lichsten verrichten.

Es sol

Es sollen auch acht besessene Bürger auff jeden aus
vorgenandten beyden zum Feuer verordneten Herren
Obersten bescheiden seyn / daß sie von stundan / wenn
ein Feuer angemeldet wird / mit ihren besten wehren / vor
solcher Herren Thüren kommen / auff dieselbe fleißig
warten / vnd ihren befehl in verschickung vnd anderer
anordnung trewlich verrichten. Vnd darmit ein jeder
wissen möge / auff welchen Herrn er in solchen nöthen
eigentlich bescheiden / so sol ihm förderlichst durch die
Quartierschreiber deswegen ein gewisser Zettel zuges
chickt / vnd ihm seine obliegende verrichtung darin an
gemeldet werden.

Ingleichen sollen die Einspenniger / soviel derselben
jederzeit einheimisch seyn / mit ihrer Küstung angethan
zu Rosß bey wolgedachten zum Feuer verordneten Her
ren Obersten zu solcher zeit erscheinen vnd auffwarten /
ihres befehls sich verhalten / vnd die Leute leschen zu helf
fen antreiben / vnd zusehen / daß die Wasser nicht ver
schüßet / sondern zum Feuer gewiesen werden. Der jünge
ste vnter den Einspennigern aber sol zu solcher zeit mit
seinem Rosß vorm Rathhaus auffwarten / vnd gleich
fals trewlich verrichten / was ihm von Rathswegen an
befohlen wird.

**Von denen so auff vnd vor dem
Rathhause auffwarten sollen.**

125.

Vnd demnach in Feuernöthen beyde regierende Herren Obersten sich auff's Rathhaus zu begeben pflegen/so sollen gleichfals in einer jeden Stuben zum wenigsten einer aus den hterzu verordneten Herren sambt den Schreibern vnd Dieneren/ingleichen die zur selben Fahnen gehörige Bürger/vorm Rathhause / auch obgemeldte Personen aus den Pfarren vnd Handtwercken auffm Fischmarckt fleissig auffwarten/vnd was Rathswegen anbefohlen wird/mit gebührlicher Treu zuverrichten ihnen gehorsambst angelegen seyn lassen.

126.

Wenn auch/welches Gott gnädig verhüten wolle / das Feuer dem Rathhause nahe were / sollen der Achtknechte Kinder vnd Gesinde / oder da es die nothdurfft erfordern würde / etliche von den auffm Fischmarckt auffwartenden Bürgeren vnd Personen / mit liedernen wassereimeren oben auff die Böden des Rathhauses gehen / vnd jeglicher einen Eimer voll Wassers mit hinauff nehmen / vnd auff das Flugfeuer achtung geben/

geben / darmit von demselben kein schaden dem Rath
hause mögte zugefügt werden.

Von denen so auff die Thore/ Thürne / Wähle vnd andere bestal- lungen verordnet.

127.

Die zur auffsicht der Stadtthore verordnete
Rathspersonen vnd Bürger / sollen als bald / wenn bey
tag oder nacht ein Fewr angemeldet wird / zu ihren an-
vertrauten Thoren / mit der auffgelegten besten Wehre
eilen / vnd daselbst neben den Obersehern / ordentlichen
Wächtern vnd Schliesseren / bisz das fewr gänzlich ge-
lescht vnd gedempffet ist / verwarten / solche Stadtthore
in gebührende acht vnd verwahrung nemen / niemand
frembdes vnd verdächtiges / auch das zum leschen gehö-
rige Landvolck mit ihren fewerrüstungen / allein in ge-
genwart des Voigtschützens / dem solche Vnterthanen
auff dem Lande bekandt / vnd zu nächtllicher oder finstie-
rer zeit nicht anders / denn bey Windlichteren oder La-
ternen / dasz man sie eigentlich erkennen kan / einlassen /
vnd darauff als bald die Thore widerumb schliessen /
auch ohne sonderbahren befehl oder dringende eufferste
noth niemand vn bekantes zu den Thoren hinaus oder
herein

herein lassen/auff daß nicht in solchen nöthen leichtfertiges Besindlein/so in der Stadt etwan schaden angerichtet/entkomme/oder auch verdächtige schädliche Leute bey solcher gelegenheit in die Stadt schleichen/vnd darin ferner vnheil anrichten mögten.

128.

Die auff obgemeldte Thürme vnd andere bestellungen verordnete Personen/sollen sich auch zu mehrgedachter gefährlichen betrübten zeit an die ihnen anvertrauete örter förderlich finden/vnd was ihnen gemeiner Stadt wegen oblieget/mit trewer auffsicht vnd veruahrung gehorsamlich verrichten. Doch sollen die zur Oberaufsicht verordnete Rathspersonen auff dem Wahl/bey den Thürmen vnd Bestellungen/hiermit erinnert seyn/wenn friede im Lande ist/vnd die entstandene fetuersbrunst etwan oberhand nemen wil/etliche vnter ihre Kotten gehörige Personen/so viel sie deren entrathen können/zum fetwer abzufertigen/vnd ihnen ernstlich einzubinden/daß sie ihrem besten vermögen nach trewe hülffe leisten. Welche aber aus den abgefertigten solchen befehl vngehorsamlich hindan setzen vnd heimgehen würden/die sollen mit Gefängnis vnd sonst ernstlich deswegen gestrafft werden.

129.

Es sollen auch hinfuro die Quartirschreiber darauff
fleissige

fleissige achtung geben / dasz wenn die Bestellungen
auff's new zu gewöhnlicher zeit pflegen versehen zu wer-
den / in die Thore vnd an andere örter / nicht die Personen
verordnet werden / denen entweder krafft jetziger Ord-
nung oder auch ihrer Handtwercker wegen bey'm fetwer
zuseyn gebüret. Vnd da solches schon zu einer oder der
andern zeit nicht geschehe / so sollen doch diejenige / denen
in dieser Ordnung etwas insonderheit albereit ist auff-
getragen worden / oder künfftiger zeit bey Thärlicher ab-
lesung vnd Fetwerhulde ferner mögte auffgetragen wer-
den / ohngeachtet / dasz sie sonst auff die Bestellungen
oder auch vnter die Fahnen verordnet / in vorfallenden
Fetwersnöthen jederzeit dem Fetwer zueilen / oder sonst
dasjenige verrichten / was ihnen in dieser Ordnung
aufferlegt worden ist. Wenn es aber ausserhalb Fetwers-
nöthen ist / zur zeit der Musterung / oder wenn sie sonst
von den Herren Hauptleuten zusammen beschieden wer-
den / sollen sie bey der Fahne oder sonst an dem ort / da-
hin sie bestellet / sich finden lassen / vnd gehorsamlich ein-
stellen.

130.

Die andere aber zu den ordentlichen Fahnen ge-
hörige Bürger / denen entweder sonst dieser Fetw-
ordnung oder ihrer Handtwercker wegen / nichts sonderba-
res anbefohlen ist vnd obliget / sollen sich auch alsbald in
Fetwersnöthen / mit ihren besten Behren / auff die ge-
wöhn-

D

wöhn-

wöhnliche Plätze verfügen / vnd daselbst so lange ver-
warten / bis ihnen von ihrem Hauptman gebührlich ab-
gedanckt wird. Vnd darmit sich an einem oder dem an-
dern orte die abdankung nicht verweilen / auch nicht zu
schnell mögte vorgenommen werden / so sol hinsuro /
wenn durch die beyde regierende Herren Oberste / dem
Hauptman auff dem Fischmarckt abjudancken erläu-
bet / solches durch den jüngsten vor dem Rathhaus auff-
wartenden Einspenniger den Hauptleuten auff den
vbrigen drey Plätzen gebührlich angemeldet werden.

131.

Vnd damit man auff verdächtige oder andere müs-
sige Personen / so zum Feuer nicht gehören / desto bes-
ser könne achtung geben / so sol ein jeder Hauptman /
etliche vnter seine Fahne gehörige Bürger zu dem en-
de zum Feuer schicken / auff das sie an dem Ort / da
die Feuerbrunst vorhanden / die Gassen oben vnd vnt-
terhalb des Feuers verwahren vnd vermitteln helfen /
darmit die Personen / so ihrer verrichtung halben zum
Feuer gehören / ohne hinderung fortkommen / das
vnmüssige Gesindlein / insonderheit aber das Weis-
besvolck abgetrieben / vnd an statt des vnziemlichen
auffgaffens vnd zusehens / in ihren vnd der ihrigen
Häusern vnd Wohnungen / auff das Flugfeuer ach-
tung zu geben / vnd mit Wasser auff den Böden vnd
Kinnen

Kinnen auffzuwarten / mögten ermahnet vnd angehalten werden.

132.

Es sollen auch mehrgedachte Herren Hauptleute / die in ihr Quartir gehörige Kreuzgassen / so viel möglich / vnd sonderlich gegen den Ort zu / da die Feuerbrunst ist / zu solcher zeit mit gnungsamer Wache versehen / darmit desto weniger verdächtige Personen / etwas vnzimliches fürnehmen mögten. Vnd sol auch vmb solcher Ursachen willen / vnd darmit jederman besser fortkommen / vnd niemand beschädiget werden mögte / in den Eisernen Pfannen / so an die Eckhäuser der fürnehmsten Gassen widerumb verordnet / hinfuro des Nachts in entstehenden Feuernöthen feur gehalten / vnd denen / so solche Pfannen an ihren Häusern haben / Pechkränze vnd Kyhn darzu gegeben werden / die solche in den Pfannen als bald nach gehörtem Sturm Schlag oder gewöhnlichen Burgschüssen / entweder vor sich selbst / oder wenn sie zu anderer verrichtung verordnet / durch die ihrige anzünden / fleissig verwahren / vnd so lange brennend halten sollen / bis die feuernoth sich endet / oder es an sich selbst tag worden. Vnd sol ein jeder Quartirschreiber zu solcher zeit fleissige achtung darauff geben / vnd daran seyn / daß in seinem Quartier solche feuerpfannen als bald angezündet vnd brennend erhalten / auch wenn eine Feuerbrunst gewesen /

D ij

die

Die Leute/ so an ihren Häusern solche Pfannen haben/
widerumb mit Pechkränzen vnd Rynh nothdürfftig
versehen werden mögten.

Von den Fehrherren.

133.

Vnd ob wol ohne das alle vnd jede Rathsperso-
nen/die nicht mit sonderbahren Bestellungen beladen/
schuldig seyn sollen / sich zum Feuer zu verfügen / vnd
möglichste Rettung befördern zuhelffen/so sollen doch
vber das/ zehen sonderbahre Fehrherren / wie von al-
ters/ hiermit von Raths vnd der Gemeinde wegen ver-
ordnet seyn/als Herr M. Jacobus Berger/Herr Bern-
hard Segerdes/Herr Paul Groß/Herr Johann Fun-
cke/Herr Bedeon Arnstein/Herr Michael Gerstenber-
ger/Herr Rupertus Brunckorst / Herr David Hesse/
Herr Christoff Avianus/Herr Johann Newbahr.

134.

Zehogenandte Herren sollen nicht allein jederzeit
fleissig helfen darauff bedacht seyn / das diese erneuerte
Feuerordnung in guter observantz, wie nicht weniger
die aufgesetzte Feuerrüstungen/ in der bestimbten an-
zahl/ vnd gutem gangbahrem wesen erhalten werden/
sondern

sondern auch alsbald/wenn ein Feswr angemeldet wird/
an den ort/da dasselbe auskommen/sich persönlich ver-
fügen/ vnd so viel ihnen möglich / gute anschaffung
thun/das die entstandene Brunst förderlichst gelescht
vnd gedempfft werde / auch die hierzu bestelte Bürger/
Handtwercksleute / vnd andere Personen fleissig an-
weisen vnd antreiben/das an ihren verrichtungen/was
einem jeden/krafft dieser Ordnung oblieget / kein man-
gel erscheine.

135.

Vnd das sie in solchen nöthen nicht allein ohne
beystand gelassen werden/sondern zur verschickung vnd
anderer auffwartung nach nothdurfft Leute haben mö-
gen/ so sollen hinfuro dreissig Bürger ihnen zugeord-
net/vnd insonderheit auff sie beschieden werden/das sie
ihrer fleissig wahrnehmen/auch was von ihnen anbefoh-
len wird/mit gebührender Treu verrichten.

136.

Insgemein sollen ihnen auch alle bey dem Feswr sich
befindende Bürger vnd Personen gehorsamlich folgen/
vnd wo sie angewiesen werden/trewlich angreifen/was
sie auch in solchen nöthen zu vermeidung grösserer ge-
fahr vnd schadens heissen niederreissen/das sol ohne wi-
derrede geschehen/vnd sich niemand darwider ungehor-
samer zeigen.

D iij

Ferner

Ferner sollen den Feuerherren zu hülff erscheinen die regierende Herren Zwenhermänner / mit den Biers knechten / die Voigtschützen vnd Einspenniger / vnd das Volck zum leschen fleissig antreiben. Da auch sich jemand ungehorsam erzeigen / vnd auff solch zusprechen nicht angreifen vnd leschen helfen würde / denselben sollen obgedachte Zwenhermänner wol in acht nemen / vnd hernacher entweder mit Gelde oder Gefengnis straffen.

Demnach auch die erfahrung mit sich bringet / daß in solcher noth viel leichtfertiger Leute gefunden werden / die zu fernerer beschwerung der nothleidenden / sich des abtragens vnd stelens beflüssigen / oder auch sonst ganz vnchristlicher weise / die zu dempffung des Feuers verschaffte Rüstungen entweder verderben / oder gar weg bringen: Als sollen die Zwenhermänner auch hierauff fleissige achtung geben lassen / auff daß solche bößhafftige Leute mögten zur hafft bracht werden / die denn jedes mahl nach ordnung der Rechte am Leben / oder nach gelegenheit der verbrechung / ohn alle gnade oder barmherzigkeit ernstlich gestrafft werden sollen.

Wenn auch eine Feuersbrunst durch Götliche verleihung / vermittelst angewandten fleisses vnd geieter
steter

steter trewnachbarlicher hülffe widerumb gelescht vnd gedempfft wird/sollen die Feuerherren sambt den Herren Zwenhermännern die Brandstätte durch die Träger vnd das Landvolck so lange bewachen lassen/bis alles widerumb aus dem wege geschafft/vnd man sich gang keiner gefahr/das etwan aus den bränden/vnd der asche widerumb auff's new ein feuer auffgehen mögte/ferner zu besorgen hat/wie sie denn auch solche brände vnd aschen/in dergleichen fällen/förderlichst an einem gewahrsamen ort sollen schaffen vnd führen lassen.

Von Handtwerckern / so sonderlich zum Feuer verordnet / vnd was ins gemein hierin eines jeden Bürgers vnd Einwohners verrichtung seyn sol.

140.

Vnd wiewol billich die brüderliche Christliche Liebe einen jeden ehrliebenden Bürger reißen solte/das er in solcher Noth seinem Nächsten Beystand theste; darmit sich aber jedoch nicht einer auff den andern verlasse/vnd die Rettung hierdurch geschwecht werde/oder geringer sey/ist vor nothwendig angesehen/ober die albereit obspecificirte noch ferner etliche sonderbare Handtwercke/wie auch in vorigen obangezogenen Feuerordnungen geschehen/hiermit namhaftig
zum

zumachen / als da sind die Steinmeßen / die Mäurer /
die Zimmerleute / Ziegeldecker / Kleiber vnd Schiefer-
decker / die Tuchmacher / die Schaleuner / die Schlöffer /
vnd Schmiede / vnd zwar aller jekoerzehlter Handt-
wercker nicht allein Meister / sondern auch Gesellen / des-
gleichen die Brawknechte / denen sol hiermit auffgelegt
vnd geboten seyn / ob sie schon sonst auff andere bestal-
lungen verordnet weren / sich / alsbald ein Feuer offen-
bar wird / dahin zu verfügen / vnd ihren trewsten fleiß
mit leschen anzuwenden. Doch sollen auch vor allen
dingen in vorfallenden feuersnöthen die Brawmeister
vnd Engebrawer auff ihre anvertrauete Brawhäuser
gute achtung geben / das Feuer / so sie etwan zu solcher
zeit darin halten / wol verwahren / auch sonst verhüten
helffen / das denselben kein schaden geschehe. Vnd ins
gemein sol ein jeder Handtwercksmeister vermahnet
seyn / das er seine Gesellen / die er kennet / das ihnen zu
vertrauen sey / zu leschung des feuers trewlich weise. In-
sonderheit aber sollen die Steinmeßen / Mäurer vnd
Zimmerleute / wie auch andere obgemeldte Handtwercke
mit ihren Bandaxten / Mäurerhämmeren / Spißhaw-
en / vnd anderen dergleichen Instrumenten zu solcher zeit
also bald nicht allein in den Häusern / darinnen das
Feuer auskommen / mit durchschlagung / einreißen vnd
anderen nothwendigkeiten zum Feuer räumen / darmit
man zum leschen desto fäglicher kommen kan / vnd von
Gemäu

Gemäuren oder Tachen den jenigen so zum leschen verordnet / nicht schade zugesügt werde / sondern auch die dem feuer nechst angelegene Häuser bestetgen / vnd fleissig auffsehen / darmit die feuersglut nicht vmb sich fresse / vnd andere Häuser auch erreiche vnd verderbe.

141.

Gleichergestalt sollen alle Stangenträger / Weidtmesser / Meister vnd Knechte / alle Sackträger / Holzträger vnd Kohlenträger / als bald bey dem feuer erscheinen / vnd so lang bey demselben verbleiben / das ihrige mit allem fleiß thun vnd verrichten / vnd getrewlich leschen helfen / bisz das feuer widerumb gedempffte / vnd man sich keiner gefahr ferner deszwegen zu besorgen.

142.

Vnd sollen die Obermeister vnd Vormunde eines jeden Handtwercks / auff begebende fälle schuldig seyn / erkündigung einzuziehen / ob auch die Meister vnd Gesellen ihres Handtwercks dieser Ordnung nachgegangen / vnd da sie darin einen säumig befinden / denselben ernstlich straffen / vnd solche straffe zu erhaltung oder auch vermehrung der ihrem Handtwerck auffgesetzten feurrüstungen anwenden.

143.

Inz gemein sollen alle andere Bürger vnd Einwohner /
P wohner /

wohner / so zur wehre täglich vnd nicht anderswohin
verordnet seyn / zum feuer eilen / Eimer / Sprüzen /
Schöpffstübe / Axte vnd dergleichen / so zum leschen
dienlich / mit sich bringen / trewlich arbeiten vnd leschen
helffen / auch was ihnen sonsten von den verordneten
Feuerherren anbefohlen wird / gemeiner Stadt vnd ih-
nen selbst zum besten gehorsamlich verrichten.

144.

Doch sollen jezogedachte Bürger vnd Einwoh-
ner / nicht mit Waffen oder Spiessen / vielweniger aber
mit Büchsen zum feuer lauffen / sondern jezogemeldter
massen ihre Feuerüstungen an Eimeren / Sprüzen
vnd dergleichen mit sich bringen / wie denn auch die Per-
sonen / so zur bewahrung der nechstgelegenen gassen / da
das feuer auskommen / verordnet / in gleichen so auff die
Feuerherren bescheiden / nicht mit Büchsen / sondern mit
Spiessen vnd ihren Seitenwehren sich einstellen sollen /
darmit nicht durch die nahe feuersglut vnd fliegende
funcken mit den Büchsen etwan eine verwehrlosung
verursacht werden mögte.

145.

Wer sich bey leschung des feuers vor anderen wohl
verhelt / vnd sonderbahren fleiß anwendet / daß ihme die
Feuerherren dessen zeugnis geben können / der sol aus
der Kämmerey mit einem trinckgeld versehen / auch wo-
ferg

fern einer/welches der liebe Gott gnädig verhüten wol-
le / bey solcher Rettung verletzt oder beschädiget würde/
daß er darob an seiner gesundheit schaden neme/der selbe
sol auff vnseren vnkosten widerumb geheilet / vnd zur
billigkeit versorget werden.

146.

Die Bürger vnd Einwohner / so das Feuer am
nächstten betrifft/sollen zwar ihrer auffwartung vnd ord-
entlichen verrichtung halben/ in solcher noth entschül-
digt seyn/jedoch so viel es sich nur leiden wil/ allen mög-
lichen fleiß anwenden/daß so wohl in ihren/als in ihrer
nothleidenden Nachbarn Häusern/nach ihren besten
verstand vnd vermögen schuldige hülffe vnd rettung ge-
schehe.

Von der Voigtschützen vnd
des Landvolcks verrichtung/auch wie es
in vnserm Gebiete auff dem Lande in Feuers-
brünsten gehalten werden sol.

147.

Die drey Voigtschützen sollen/alsbald sie gewar wer-
de/daß ein feuer in der Stadt außkomen/zu Ross seyn/
vnd jeder darauff achtung geben/daß wenn eine anzahl
des Landvolcks aus den ihm anvertrauete Voigteyen
vñ Dorffschafften vorhande/ein oder das andere Thor/

P ij

darauff

Darauff er beschieden/in gegenwart der hlerzu verordne-
ten Herren vnd anderen Personen schleunig eröffnet/
das Landvolck herein gelassen/vnd an dem Ort/da das
Fewer ist/zu fleissiger rettung möge gewiesen werden.

148.

Vnd sollen hinfuro zum wenigsten / in jedem gros-
sen Dorff/zwanzig oder fünff vnd zwanzig / in einem
mittelmässigen zwölff oder funffzehen/ in einem kleinen
acht oder sechs tüchtige Personen verordnet werden/die
in Fewersnöthen zu brauchen seyn/deren Namen jähr-
lich die nechste Woche hernacher / wenn die Voigtey
auffß new bestellet worden ist/beyden regierenden Her-
ren Stadtvogten / durch den Schulmeister jedes
Dorffs/bey verlust seines Dienstß schriftlich vberge-
ben / dieselbe durch den Voigtenschreiber in ein gewiß
Register (darin auch in specie die anzahl der Personen/
so ein jedes Dorff zu halten schuldig / jedesmahl zubes-
finden seyn sol) verzeichnet/vnd darvon abschrifft durch
jeden Voigtschützen / so viel in dessen Voigteyen gehö-
ren / denen zum Fewer verordneten Herren Obersten zu
ihrer nachrichtung/vnd darmit sie desto besser befinden
können/dasß in keinem Jahr dieser Punct vergezlich hin-
dangesezt wird/bey der gewöhnlichen Fewerhulde zuge-
stelt werden.

149.

Die zum Fewer verordnete Landleute sollen nicht lehr
erschey-

erscheinen/sondern jeder einen tüchtigen liedernen Was-
serenmer mit sich bringen. Vnd demnach berichtet wird/
daß in vielen Dörffern die anzahl der gehörigen Eymen
sehr geschwecht/vñ an statt des Eymers/so ein new auff-
genommener Gemeinman hat geben sollen/offmahls
von den Heimbürgern Geld genommen/vnd hernacher
nicht vor ferrüstungen/sondern vor andere sachen sey
ausgeben vnd angewendet worden: Als sol hinfuro das
selbe nicht mehr gestattet werden / sondern ein jeder / der
nicht in demselben Dorff geboren/ehe er zum Gemein-
man angenommen wird/vber die gewöhnliche gebühr/
vnd den Eymen/so obgemeldter massen in die Voigten sol
geben werden/auch der Gemeinde einen neuen liedernen
Eymen machen lassen. Da es aber in einem oder dem
anderen Dorff bishero bräuchlich gewesen / daß man
die eingeborne darmit verschonet / so sol es bey solchem
brauch ferner verbleiben/jedoch so wohl der eingeborne
als der frembde / bey seiner auffnehmung obgeordneter
massen einen Eymen in die Voigten geben. Vnd darmit
ein jeder Ort vnd jedes Dorff eigentlich wissen möge/
wie viel es Eymen halten sol / so sol von vnseren Ambt-
leuten vnd vnserer Voigten jedem Dorff eine gewisse
anzahl mit vnserem vorbewust auffgesetzt werden / vnd
wenn dieselbe an tüchtigen Eymen erfüllet / so sol her-
nacher von denen/so zu Gemeinleuten wollen auffge-
nommen werden/ zwar der werth / so thewer man einen

Eymer alsdenn zu kauftten pflegt/geben/aber solch Geld zu nichts anders denn zu erlangung anderer nothwendiger feurrüstungen jederzeit angewendet werden. Es sollen auch solche Eymer in Dorffschafften entweder in den Kirchen oder sonst an sicheren orten verwahrlich gehalten/vnd jährlich vom Schulmeister neben den Personen/so zum feuer verordnet/ in einem richtigen verzeichnis beschrieben / in die Voigten vbergeben werden/auff daß man desto weniger in der Gemeinde an solchen Eymeren etwas vnterschlagen könne.

150.

Die Landvoigte sollen alsbald/wenn sie vernemen/ daß in der Stadt oder vnserm gebiete ein feuer vorhanden/in ihren Voigtenen/von einem Dorff zum andern reiten / vnd mögliche verschaffung thun / daß die hierzu verordnete Personen förderlichst zum feuer eilen / vnd treulichst leschen helfen. Da auch / welches der liebe Gott gnädig verhüten wolle / das auffgangene Feuer zusehr oberhand nemen wolte / daß eine grössere hülffe vnd rettung von nöthen were/ so sollen sie es bey abschickung der ordentlichen Feuerknechte nicht verbleiben lassen/sondern vber das/so viel sie nur tüchtige Leute in ihren Voigtenen haben können/dieselbe ermahnen vnd antreiben / daß sie zu schuldiger rettung sich gleichfals eilends einstellen müssen.

Wenn

Wenn zugleich ein Feuer in der Stadt / vnd ein
 anders in vnserer Ambter oder Dörffer einem auffgien-
 ge / so sol zwar das Landvolck an dem orte / da das Feuer
 vorhanden / alles trewlich retten helfen / vnd keine ihres
 mittels zu solcher zeit in die Stadt schicken: Aus den
 vbrigen Dörffern aber / vnd sonderlich denen / so dem
 ort / da die Feuersbrunst entstanden / nicht zum nechsten
 gelegen / sollen die helffte der verordneten Feuerknechte
 zur Stadt / die andere helffte aber zu dem ort / da das an-
 dere feuer auff dem Lande ist / eilen.

Nach dem auch newlicher zeit von vns die anord-
 nung geschehen / daß fast jedes Dorff in vnserm Gebie-
 te eine grosse Wassersprüze machen lassen / vnd in gang-
 hafften wesen erhalten sol: Als wird hiermit auch
 verordnet / daß wenn ein Feuer in der Stadt auff-
 gehet / dieselbe / insonderheit aber aus den nechstge-
 legenen Dorffschafften / als Bisperleben Chilian /
 Zwerßgehofen / Kerspeleben / Stotternheim / Büse-
 leben / Egestedt / Walterleben / Schmira / Winterß-
 leben / Allich vnd Almansdorff / eilends zur Stadt
 gefährt / vnd mit denselben auffgewartet werde / ob
 man sie in der Noth brauchen oder bedörffen mögte.

Darauff

Darauff denn gleichfals die Landvoigte achtung geben/ vnd daß jedesmahl ohnfellbar es geschehe/ anschaffung thun / wie denn auch die jenige/ so solche Sprüßen benzeit in der noth zuführen werden/ ein trinckgeld/ darvon wir deswegen in die Voigten befehl geben/ empfangen/ aber die Gemeinde/ so entweder ihre Sprüßen gar nicht/ oder zulangsam schicken/ ernstlich deswegen jedesmahl gestrafft werden sollen.

153.

Wenn auch bey ihren Feldnachbarn/ sie seyn in vnserm Gebiete gessen oder nicht/ ein feuer auskame/ solten die vnserige auch mit solchen grossen Wassersprüßen vnd anderen feherrüstungen ihnen zu hülffe kommen/ vnd nicht weniger trewe rettung leisten/ als wenn in ihrem Dorff dergleichen Feuerbrünste vorhanden were. Worbey nicht zu zweiffeln/ daß die Obrigkeit jedes orts gebührliche anordnungen thun werden/ daß der schade/ so etwan in der noth an den zu hülff zugeführten Wassersprüßen oder sonsten geschehen mögte/ gebührlich widerumb erstattet werde.

154.

Es sollen auch die Herren Stadtvogte/ Ambleute/ Bürgermeister/ Landvoigte/ Voigtschüßen/ vnd andere/ so vnserwegen vber das Landvolck zugebieten/ mit fleiß

fleiß daran seyn / daß in ihren anvertrauerten Amb-
tern / Voigteyen vnd Dorffschafften / da noch keine sol-
che Wassersprützen vorhanden / mit ehesten / als sich
dasselbe nur leiden wil / auch etliche / vnd wo die Dorff-
schafften zu geringe oder vndermöglich / etwan auff
zwey oder dreyer Dörffer vnkosten eine gefertiget / vnd
darneben in einem jeden grossen Dorffe sechs Kufen
vnd Schlitten / darmit man im nothfall Wasser zufüh-
ren kan / zwey Kübel / vier Württröge / zwölff Leiteren
vnd sechs Schöpffstüße / in einem mittelmessigen
Dorff aber vier Kufen vnd Schlitten / ein Kübel / drey
Württröge / acht Leiteren / vier Hacken vnd vier schöpff-
stüße / wie denn nicht weniger eine nothdürfftige anzahl
solcher Ferwerrüstungen in jedem kleinem Dorffe ge-
schafft / vnd in gangbaren wesen erhalten / auch darne-
ben gewisse Pferde zur abfuhr der Sprützen vnd Kufen
verordnet / vnd nach nothdurfft Leute darzu bestellt wer-
den mögten / die sie im nothfall regieren / vnd gebührens-
de rettung darmit thun können. Wie dann der Voigtey-
schreiber vnd die Voigtschützen auch in ihre Register es
verzeichnen sollen / worzu ein jeder in specie bestellet vnd
verordnet ist.

155.

Die Schultheissen sollen sich auch bey verlust ih-
rer Dienste / so bald sie vermercken / daß eine feuerbrunst
D in der

In der Stadt vorhanden / eilends in dieselbe begeben /
vnd bisz das Feuer gänzlich gedempfft / außwarten / die
weil ihnen das hierzu verordnete Landvolck am besten
bekandt / vnd ihrer auch sonst zu solcher zeit die Voigt
ten alhier bedörffen mögte. Vnd sollen alzeit neben den
Feuerläufferen / wenn das Feuer gedempfft / vnd ihnen
von der Brandstätte zugehen von den Feuerherren oder
den Zweyermännern ist erleubet worden / sich zuvor
beym Landschreiber anmelden / vnd ihre Nahmen von
sich geben / auff das man desto besser wissen könne / ob sie
in der noth vorhanden gewesen / vnd bisz zum ende ver
wartet haben. Darmit sie auch sich mit der entschuldig
ung nicht ferner zu behelffen haben / als ob sie zwar
vorm Thore gewesen / aber nicht eingelassen worden:
Als sollen sie hinfuro krafft dieser ordnung auch zu der
zeit / wenn ein feuer bey nächtlicher weile bald wider
umb gedempfft wird / nichts destoweniger in die Stadt
gelassen / oder doch durch den Landschreiber vnd die
Voigtschützen der anwesenden Nahmen vor den Tho
ren auffgezeichnet werden.

156.

Vnd sollen die Voigtschützen vnd Schultheissen
das Landvolck / so zu solcher zeit in die Stadt gelassen /
vnd zum feuer gewiesen worden / mit allem fleiß ermah
nen vnd antreiben / das sie treulich arbeiten / die abge
mattete

mattete Bürger vnd andere zumleschen verordnete Perso-
nen/so viel nur möglich/entsetzen/ vnd eussersten fleiß
anwenden / auff daß die entstandene Fenersbrunst
zum schleunigsten widerumb gelescht vnd gedempffte
werde.

157.

Wenn aber jemand aus dem zum ferner verordne-
tem Landvolck zu solcher zeit mit obgemeldter Fener-
rüstung sich nicht einstellen / sondern entweder gar aus-
bleiben / oder ziemlich spat kommen / oder auch nicht
trewlich würde leschen vnd retten helfen / der sol jedes-
mahl ober die gewöhnliche gebühr/so deswegen der Ge-
meinde zu geben von alters bishero mag bräuchlich ge-
wesen seyn/als zwey oder zum meisten drey Groschen/
in vnserer Voigtey drey Pfund geldes zur straffe erlegen/
die entweder vnter die fleissige ausgetheilet/oder zu ver-
besserung der fenerrüstungen sollen angewendet wer-
den. Es sol auch keiner mit solcher entschuldigung gehö-
ret werden / als ob er vnterwegens verspürt oder ver-
nommen / daß die entstandene Fenersbrunst albereit
were gedempfft gewesen/ aldiess weil ein jeder / dem es ob-
liegt/nichts desto weniger der Stadt zu eilen / gebühra-
lich auffwarten/vnd was ihm anbefohlen wird/verrich-
ten sol.

158.

Vnd diess weil auch deswegen ober etliche vom Land-

ij

volck

Volck geklagt worden ist/das sie bisweilen entweder gar
keine/oder doch vntüchtige liederne Wasserschimer herein
bringen/vnd hernacher von der Brandstätte / die beste
von denen so auff's Rahthaus/in die Wage/in die Pfar-
ren/auff die Handwerker/den Bierengen oder anderen
Bürgeren gehören/mit sich nemen vnd darvon tragen:
Als sollen auch hierauff die Voigtschützen vnd Schul-
theissen fleiszige achtung geben/das es ferner nicht ge-
schehe/sondern sich das Landvolck deswegen also ver-
halten müsse/wie hieroben gnungsame verordnung hie-
rin gethan worden / inmassen denn eine jede Dorff-
schafft ihre feurrüstung also zeichnen lassen sol/das sie
vor anderen zu erkennen / vnd wenn einer vnter dem
Thore oder sonst betreten würde/der sich vngübri-
chen abtragens vnterstünde / der sol anderen zur ab-
schew mit sonderbahrem ernst deswegen gestrafft wer-
den.

159.

Es werden auch vnser Ambtleute/Bürgermeister/
Landvoigte / Heimbürgen vnd Schultheissen hierbey
erinnert/fleiszige auffsicht zu haben/das an jedem Ort
vnd in jedem Dorffe/so ihnen vnserwegen anvertrau-
et/jederzeit eine nothdürfftige anzahl guter vnd tügli-
cher feurrüstungen vorhanden vnd erhalten/die feuer-
stätte in gute acht genommen / alles daraus leichtlich
schaden

schaden entstehen kan / als bald abgeschafft / insonderheit aber niemals verstattet in den Scheunen bey liecht zu dreschen / in den Stuben auff den öfen / in Küchen / oder anderen gefährlichen örteren Flachß zu dörren / oder auch den Safflor / so von der Sonnen noch nicht reiff gemacht vnd naß ist / mit dem stroh abzunehmen / vnd hernacher bey den öfen oder sonsten beyin feuer zu trückeren / oder die blumen beyin liecht vom stroh abzulesen / vnd hergegen was in Feuersnöthen zu abwending grösserer gefahr vnd vnheils / mit zuleitung des Wassers / oder sonsten nach gelegenheit jedes orts / dienlich seyn mag / auffß best befördert / auch wenn an einem oder dem andern ort / in vnserm Gebiete ein Feuer auffgehen solte / durch treweste vnd fleissigste rettung / die daraus folgende schäden vnd gefahr mögten verhütet werden / Wie denn auch jederzeit / wenn durch die gewöhnliche zwey Burgschüsse / daß ein Feuer in vnserm Gebiete auff dem Lande vorhanden / angedeutet worden ist / als bald die Voigtschützen sich zu Rosß machen / vnd daß an dem nothleidendem ort / trewliche rettung geschehe / ihnen ihrem besten vermögen nach sollen angelegen seyn lassen.

Von der Tährlichen Feuerhulde.

Q iii

Vnd

Und daß vber dieser Ordnung desto mehr fest vnd
 vnverbrüchlich gehalten werde / so sol hinfuro jedes
 Jahr bey gewöhnlicher abwechselung des Regiments/
 nemlich in der nechsten Wochen hernacher / wenn der
 newe Rath in die Kirche gangen/eine sonderbare Feuer-
 hulde solcher gestalt angestellt werden/daß in gegenwart
 der zweyen Herren Obersten/so dasselbe Jahr auff das
 Feuer bestellet / der zehen Feuerherren/ auch anderer
 Rathspersonen vnd Bürger/denen in dieser Ordnung
 eine sonderliche verrichtung auffgetragen / in gleichen
 der Viertel: vnd Handtwercks Vormunder/auch ande-
 rer Bürger vnd Diener/so entweder auff die Feuerher-
 ren beschieden/oder sonst in Feuersnöthen / ihre son-
 derliche verrichtungen haben / diese erneuerte vnd ver-
 besserte Feuerordnung durch den Stadtschreiber / so
 auff die Zweyermanskammer bestellet / öffentlich abge-
 lesen werde/vnd darauff ein jeder / daß er seines theils
 derselben gehorsamlich mit trewen fleiß nachkommen
 wolle/wohlgemeldten beyden Herren Obersten vnd den
 Feuerherren / an statt eines leiblichen Eydes mit ge-
 wöhnlicher Handtrewe angeloben. Und wer bey sol-
 cher Feuerhulde sich nicht einstellen/sondern absentiren
 würde / der sol jedesmal drey Pfund geldes zur straffe
 verfallen/vnd nichts desto weniger zu der ihm auffge-
 tragenen verrichtung zum kräftigsten verpflichtet seyn.

Inson

Insonderheit sol auch vor anstellung der jährlichen
 Feuerhulde darauff fleisige achtung geben werden/
 daß alle stellen mit tüchtigen Personen versehen seyn/
 vnd an deren statt / so etwan das Jahr ober mit Tode
 abgangen / andere gnugsame qualificirte geordnet/
 vnd wenn sonsten etwas vnrichtiges der Ordnung we-
 gen vorgelauffen / dasselbe in gute richtigkeit gebracht/
 auch durch die Quartirschreiber den Bürgern / so ihre
 sonderbahre auffwartung haben / zu mehrer nachrich-
 tung deswegen Zettel zugestellet / vnd die Namen derer /
 so zum Feuer verordnet / auff einer Taffel auffm Rath-
 haus mögten auffgezeichnet werden.

Es sol auch allen Vierteln: vnd Handtwercks Vor-
 munden ein Exemplar von dieser verbesserten vnd in
 offenen Druck gegebenen Feuerordnung zugestellt wer-
 den / daß sie in ihre Läden zu den Handtwercksord-
 nungen legen / vnd jährlich zum wenigsten einmahl /
 dieselbe auff jeden Handtwerck / in gegenwart aller Mei-
 ster vnd Gesellen öffentlich ablesen / vnd die verfügung
 thun sollen / daß derselben auch ihres theils in allen
 Puncten / mit gebührendem Behorsam treulich vnd
 fleisig mögte nachkommen werden.

Wir

Wir machen ons auch keinen zweiffel / sondern stehen in der vnfeilbahren hoffnung vnd zuversicht / es werden künfftiger zeit vnser Successores am Regiment jedes Jahr vmb gemeiner Stadt Wohlfart willen diese wohlgemeinte Ordnung / durch bequeme Mittel in guter observantz zu erhalten / vnd dieselbe nach gelegenheit der zeiten / mehr zu verbessern / ihnen mit trewer väterlicher vorsorge gleichfals angelegen seyn / vnd niemahls geschehen lassen / daß mit der Stadt vnheil vnd schaden widerumb in abgang komme / was zu deren verhofften nutz / frommen vnd auffnehmen / auff vorgehabte reiffe berathschlagung / jezo einhellig ist geschlossen vnd angeordnet worden / wie denn hierüber strenglich zu halten / ihrem fidei in bester bestendigster Form / als von ons geschehen kan / committirt vnd heimgestellt wird.

Und demnach wir nun kraft tragenden Obrigkeitlichen Ampts / in verbesserung vnd promulgirung obgesetzter Ordnung / aus schuldiger Treu mit allem Fleiß dahin getrachtet / wie bey gemeiner Stadt / vnd in deren Gebiete künfftiger zeit durch ordentliche vnd wohl angesehene Mittel Sewerschade mögte verhütet vnd abgewendet werden:
Als

Als bitten wir zum beschluß nochmals mit demütigster
andacht Gott den Allmächtigen/darmit er selbst gemei-
ne Stadt gnädig vnd väterlich bewahre/auff daß nim-
mermehr bey derselben vnd in deren Gebiete auff dem
Lande / oder auch an benachbarten örteren gefährliche
feyersbrünste ferner entstehen/oder da dieselbe entstan-
den/seine Göttliche Gnade zu obangeregten hierin ver-
ordneten vnd anderen bequemen Mittelen krafft vnd
seggen verleihe/auff daß sie schleunig vnd fruchtbarlich
widerumb gedempfft werden mögten. Darneben ord-
nen vnd wollen wir hiermit ernstlich gebietende / daß
wie wir nunmehr durch Göttlichen beystand verhof-
fentlich hierin das vnserige gethan / vnd mit effectui-
rung dessen/ so angeordnet / ferner zuthun trewenferig
gemeynet: also hergegen alle dieser Stadt gehorsame
Bürger vnd Einwohner/wes Standes oder Würden
die seyn/sambt mehrgemeldten den vnserigen auff dem
Lande / auch ihres theils / an fleissiger vnverdrossener
verrichtung dessen / so jedem / inhalts dieser Puncten
auffgetragen/vnd befohlen worden ist / zu rettung des
gemeinen vnd jedweders selbst eigenen schadens vnd ge-
fahr/nichts erwinden lassen / sonderlich aber alle in der
Stadt alhier/auff dem Lande in vnserm Gebiete / vnd
in der Nachbarschaft/auch anfänglich ferne von ihnen
entstandene Feyersnoth/für ihre eigene achten/vnd mit
desto mehrerm fleiß / mühe vnd arbeit / ihrer dardurch
ange

X

ange



angegriffener Mitbürger und Bürgerinnen / oder anderer Nachbarn privatgefahr und schaden / ehe dann eigene und gemeine gefährlichkeit daraus entstehe / vorkommen / retten und abwenden helfen / in nochmahligem erinner: und betrachtung / daß durch dergleichen Feuerbrünsten / welche aus Göttlicher verhengnis / wenn sich etwan Wind erhebet / oder bißweilen wegen der geordneten Ketter vnordnung / vnfließ und fahrlässigkeit / oder auch anderer vmbstände und vngelegenheiten haben / die sich gemeiniglich bey einem solchen Unglück ganz häufig zubegeben und zuzutragen pflegen / auch weitgefessene / wie bey dem eingang gemeldet worden / der ursprünglichen Feuersbrunst vnseelige Nachbarn / und durch die wegen solcher Nachbarschaft ihnen zuwachsende schuld oftmahls vhrplötzlich ins eusserste verderben gebracht werden können.

Hieran verbringet ein jeder / vber jeso angedeutetes / worzu ihn ohne das die Christliche Liebe und herzliches Mitleiden / gegen seinem Nächsten / wie nicht weniger der schuldige Gehorsam gegen der Obrigkeit billich treiben und reißen sol / und entgeheth auch zugleich so wol der ewigen / in Gottes heiligen Wort / den Verächteren ihrer Obrigkeit und vnbarmherzigen Maul Christen zum ernstlichsten angedrehter / als auch der zeitlichen dieser Ordnung einverleibter straffe /
Dara

Darnach sich menniglich zu richten hat. Publicirt vnd
geschehen zu Erffurdt / am Mitwoche nach Andreæ
des heiligen Apostelstage / den 3. Decembris, ANNO
617.



is
in
re
er
ro
ch
do
t/
lo
ck
ch
er
nd
ho
ro

o
be
die
go
u
en
en
ls
fe/
ro



Das miltde T...
...
... Anno

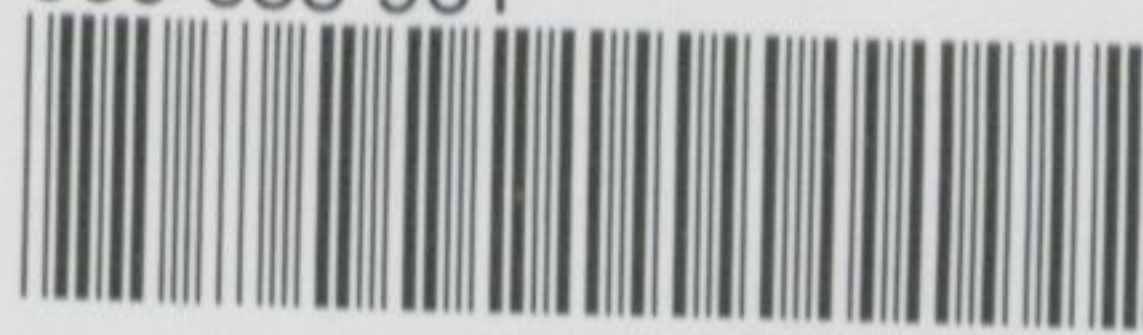


Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





SA
sen K

Ernes



Gedruckt

bei

tte



Sachz

